



Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Großraum Braunschweig –
Entwurf 2025, erste Offenlage

BEGRÜNDUNG

Inhalt

Vorwort	6
1 Rechtsgrundlagen, Anlass, Ziel und Zweck der Planung	7
1.1 Rechtsgrundlagen der Planung	7
1.2 Entwicklung der aktuellen Rechtsgrundlagen und Gesetzgebung.....	7
1.2.1 Bundesgesetzgebung	7
1.2.2 Landesgesetzgebung	8
1.2.3 Paradigmenwechsel in der Planung.....	8
1.2.4 Planungsmöglichkeiten der Gemeinden durch Bauleitplanung.....	10
1.2.5 Konsequenzen Entprivilegierung und Superprivilegierung	10
1.2.6 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen:.....	11
1.3 Anlass, Umsetzung und Ziele der Planung.....	12
1.3.1 Teilplan Windenergie als „sachlicher Teilplan des RROP“	12
1.3.2 Ziele der Planung.....	12
2 Begründung der Plansätze	14
2.1 Zu Plansatz 01	14
2.2 Zu Plansatz 02	14
2.3 Zu Plansatz 03	15
2.4 Zu Plansatz 04	15
3 Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung	16
3.1 Grundlagen des Planungskonzepts	16
3.1.1 Methodische Grundlage des Planungskonzepts.....	16
3.1.2 Referenz-Windenergieanlage	18
3.1.3 Landes- und fachplanerische Vorgaben mit besonderer Bedeutung	20
3.1.4 Berücksichtigung von Negativkriterien.....	26
3.1.5 Erläuterungen zu den Negativkriterien	31
3.1.5.1 Raumordnung - Vorranggebiet Biotopvernetzung – flächig und linear (LROP 2022)	31
3.1.5.2 Raumordnung - Vorranggebiet Wald (Grundlage LROP 2022)	32
3.1.5.3 Raumordnung - Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage LROP 2022/RROP Entwurf)	32

3.1.5.4	Raumordnung - Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Grundlage RROP Entwurf).....	33
3.1.5.5	Raumordnung - Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP Entwurf).....	33
3.1.5.6	Raumordnung - Ölschiefer-Lagerstätte (Grundlagen LROP 2022, RROP Entwurf).....	33
3.1.5.7	Raumordnung - Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (Grundlage RROP Entwurf)	34
3.1.5.8	Raumordnung - Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP Entwurf)	35
3.1.5.9	Raumordnung - Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP Entwurf).....	35
3.1.5.10	Raumordnung - Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße sowie sonstige klassifizierte Straße (Grundlage LROP 2017/ RROP Entwurf).....	36
3.1.5.11	Raumordnung- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Grundlage LROP 2017/ RROP Entwurf)	36
3.1.5.12	Raumordnung - Vorranggebiet Verkehrsflughafen / Bauschutzbereich (Grundlage LROP 2017 / RROP Entwurf)	36
3.1.5.13	Raumordnung - Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze (Grundlage RROP Entwurf).....	37
3.1.5.14	Raumordnung - Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse (Grundlage LROP 2017 / RROP Entwurf).....	38
3.1.5.15	Siedlungsstruktur - Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Schutzabstand 1.000 m)	38
3.1.5.16	Siedlungsstruktur - Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebiete sowie Klinikgebiete (Schutzabstand 1.000 m)	39
3.1.5.17	Siedlungsstruktur - Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher und gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB (600 m Schutzabstand).....	40
3.1.5.18	Natur und Landschaft - Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet.....	40

3.1.5.19	Natur und Landschaft - Nationalpark, Umfang der Pufferzone um den Nationalpark.....	41
3.1.5.20	Natur und Landschaft - Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiet), Umfang der Pufferzone um die Natura 2000 Gebiete	42
3.1.5.21	Biosphärenreservat Drömling.....	42
3.1.5.22	Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet	43
3.1.5.23	Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet/ vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.....	44
3.1.5.24	Wasserwirtschaft - Gewässer (oberirdische Gewässer) zzgl. 50 m Bauverbotszone / Talsperren.....	45
3.1.5.25	Infrastruktur - Schutz der (zivilen) Flugsicherungseinrichtung (DVOR) nebst Anlagenschutzbereich 3.000 m.....	45
3.1.5.26	Infrastruktur - Bundesautobahn zzgl. 40 m Bauverbotszone.....	46
3.1.5.27	Infrastruktur - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung	46
3.1.5.28	Infrastruktur - Gleisanlage/Schienenweg	46
3.1.5.29	Infrastruktur - Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk	46
3.1.5.30	Sonstige Negativkriterien - Hubschraubertiefflugstrecken und Kursführungsmindesthöhen	47
3.1.5.31	Sonstige Negativkriterien - Vorgaben zur Mindestgröße von PFK 50 ha	47
3.1.6	Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse.....	48
3.1.7	Bildung von Potenzialflächenkomplexen (PFK).....	48
3.2	Einzelfallprüfung der PFK mit Vollziehbarkeitsprognose und Letzt abwägung	51
3.2.1	Positivkriterium im Rahmen der Grob- und Einzelfallprüfung: Berücksichtigung einer vorhandenen Windenergienutzung	51
3.2.2	Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender PFK.....	52
3.2.3	Detailprüfung in Gebietsblättern	58
3.2.4	Prüfung der Raumverträglichkeit.....	60
3.2.5	Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Detailprüfung	63
3.4	Abwägungsergebnis	72
4	Prüfung auf Erreichung des regionalen Teilflächenziels	73

4.1	Anrechenbare Flächen.....	73
4.2	Ergebnis.....	74
5	Anhang zur Begründung	75
	Anhang 1 - Rechtsgrundlagen, relevante Gesetze und Verordnungen	75
	Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis.....	77
	Anhang 3 – Tabellenverzeichnis	79
	Anhang 4 – Abbildungsverzeichnis	79
	Anhang 5 – Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN).....	80
	Anhang 6 – Gebietsblätter	83

Vorwort

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat die gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung der Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes bereits vor über 25 Jahren erkannt und planerisch umgesetzt. Die regionalplanerische Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung und die damit verbundene sozial- und umweltverträgliche gesamträumliche Steuerung der Windenergienutzung in der Region erfolgte erstmalig in der Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1998 mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (VR WEN).

Diese Gebietskulisse der VR WEN ist im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, rechtswirksam seit dem 02.05.2020, erweitert worden. Mit einem Flächenanteil von rd. 1,3 Prozent der Gesamtfläche des Verbandsgebietes, der seitdem als Vorranggebiet Windenergie festgelegt ist, hat der Regionalverband Braunschweig die Energiewende durch den Ausbau der Windenergie in der Region massiv befördert.

Der Ausbau der Windenergie auf den ausgewiesenen VR WEN Flächen entwickelt sich in den letzten Jahren zunehmend. In der Region sind bereits Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamt-Nennleistung von rd. 1 GW an das Stromnetz angeschlossen. Anlagen mit überschläglich einem weiteren GW Nennleistung sind in Planung oder im Bau. Noch nicht alle Flächen sind beplant, so dass auch mittelfristig mit einer weiteren Zunahme der geplanten und der angeschlossenen Windenergie-Leistung zu rechnen ist.

Die Auslastung der bestehenden Stromnetze kommt dabei, trotz des parallelen Netzausbaus, immer öfter an ihre Grenzen. Für einen effektiven Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt und den Ausbau der Windenergie insbesondere ist die Entwicklung und der Ausbau von Netzen und Speichern daher unerlässlich.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass für das Gelingen der Energiewende nicht allein die Windenergie, sondern die ineinandergreifende Entwicklung aller Erneuerbaren Energien sowie der darauf angepasste und vernetzte Ausbau von Energie-Netzen und Speichern von grundlegend entscheidender Bedeutung ist.

Dies vorausgeschickt werden im weiteren Rechtsgrundlagen, Anlass, Ziele, Konzept, Methodik und Ergebnis der Planung sowie zugehörige Aspekte erläutert und begründet.¹

¹ Das „sachliche Teilprogramm Windenergie“ wird in der hier vorliegenden Begründung verkürzt „Teilplan Wind“ genannt.

1 Rechtsgrundlagen, Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Diese Planung beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) geändert worden ist.

NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

1.2 Entwicklung der aktuellen Rechtsgrundlagen und Gesetzgebung

In den letzten Jahren sind umfassende bundes- und landesgesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende, insbesondere auch bezüglich Flächenausweisung für die Windenergienutzung an Land, erfolgt.

1.2.1 Bundesgesetzgebung

Am 1. Februar 2023 ist das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28) in Kraft getreten (sog. Wind-an-Land-Gesetz, **WaLG**). Das als Artikelgesetz ausgestaltete **WaLG** verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Energiewende zu forcieren. Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber die planungsrechtlichen Grundlagen für die raumordnerische Steuerung von WEA insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten einer sog. Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umfassend umgestaltet und teils gänzlich neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Teil dieses Artikelgesetzes ist das „Windenergieflächenbedarfsgesetz (**WindBG**)“, das ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, und bundesweit Vorgaben und Fristen u. a. zur Vergrößerung der Flächen für Windenergie normiert. Das **WindBG** verfolgt das Ziel, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zu.

Das Land Niedersachsen muss dem WindBG zufolge

mind. 1,7 Prozent seiner Landesfläche bis Ende 2027 und

mind. 2,2 Prozent seiner Landesfläche bis Ende 2032

(Flächenbeitragswert Niedersachsen) für die Windenergie ausweisen.

Sofern die adressierten Bundesländer die erforderlichen Ausweisungen nicht selbst vornehmen, steht ihnen gem. § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslandes notwendigen Flächen an seine regionalen oder kommunalen Planungsträger weiterzugeben.

Das **WindBG** wird flankiert durch weitere Anpassungen im Planungsrecht, die hauptsächlich das **BauGB** betreffen, aber zugleich für die Raumordnungsplanung von wesentlicher Bedeutung sind. Insoweit sei namentlich auf die durch das **WalG** eingeführten weitreichenden neuen Regelungen der §§ 245e und 249 BauGB verwiesen.

1.2.2 Landesgesetzgebung

Das Land Niedersachsen hat wiederum von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 2 WindBG Gebrauch gemacht, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an seine regionalen oder kommunalen Planungsträger weiterzugeben.

Dazu hat das Land im „Gesetz des Landes Niedersachsen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land“ (**NWindG**), rechtskräftig seit dem 19. April 2024, die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen auf die Träger der Regionalplanung (Niedersächsische Landkreise, Region Hannover und Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die kreisfreien Städte des Landes außerhalb der Region Hannover und des Regionalverbands) heruntergebrochen.

Im **NWindG** werden die regionalen Teilflächenziele für die einzelnen Träger der Regionalplanung benannt. Für den Großraum Braunschweig wird bestimmt, dass

mind. **2,46 Prozent** der Regionsfläche (12.515 ha) **bis Ende 2027** und
mind. **3,18 Prozent** der Regionsfläche (16.196 ha) **bis Ende 2032**

als Windenergiegebiete auszuweisen sind (regionale Teilflächenziele). An die Erreichung und an die Nicht-Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind durch das **BauGB** (§ 249 Abs. 2 und 7) spezifische Rechtsfolgen gekoppelt (s. 1.2.5).

Als für die Windenergie „ausgewiesen“ gelten nach § 2 Nr. 1 Buchst. a **WindBG** Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) festgelegt sowie in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen oder Sondergebiete dargestellt bzw. festgesetzt sind sowie weitere Flächentypen (s. 4).

1.2.3 Paradigmenwechsel in der Planung

Mit den unter 1.2.1 und 1.2.2 beschriebenen neuen gesetzlichen Zielen und Vorgaben geht ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Planung einher.

Bisherige Planungssystematik: Ausschlussplanung

Nach bisheriger Rechtslage waren **WEA** nach § 35 **BauGB** als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war gleichwohl über den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 **BauGB** mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf der Ebene der Regionalplanung konnten in diesem Fall Vorranggebiete

mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden. In den bisherigen Planungen, der sog. Ausschlussplanung, wurden daher bundesweit in der Regel Vorranggebiete ausgewiesen und außerhalb dieser Vorranggebiete waren üblicherweise keine WEA zulässig.

Der als Rechtsgrundlage der planerisch erzeugten Ausschlusswirkung dienende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nach der durch Artikel 2 WindBG eingeführten neuen Regelung des § 245e Abs. 1 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anwendbar. Die im aktuell geltenden RROP erfolgte Ausschlussplanung ist somit künftig sowohl in Regionalplänen als auch in kommunalen Flächennutzungsplänen nicht mehr möglich².

Neue Planungssystematik: Positivplanung

Auch nach neuer Rechtslage ist jedoch eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung möglich. Denn nach dem durch das WindBG eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind WEA nicht mehr pauschal und dauerhaft als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt.

Sobald und solange der Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel als erfüllt gilt, sind als unmittelbare Rechtsfolge WEA im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen aufgrund der regelmäßig entgegenstehenden öffentlichen Belange zudem nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass die gesetzlich vorgegebene Entprivilegierung bei Erfüllung der Flächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt.

Diese faktische Ausschlusswirkung wird jedoch nun nicht mehr planerisch durch eine sog. Negativplanung erzeugt, indem Flächen gezielt für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, sondern kann auf dem Wege einer reinen sog. Positivplanung allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst werden (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB).

Es muss in der Planung hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Windenergie-Ausweisungen des Planungsträgers auch tatsächlich genutzt werden können. Dies bedeutet, dass an die sog. Vollziehbarkeitsprognose, d. h. an die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten tatsächlich wird durchsetzen können, unverändert hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen sind.

In der Vergangenheit wurden bundesweit immer wieder Windenergieplanungen durch die Rechtsprechung aufgehoben, so auch die 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig, die jedoch im Zuge der Behebung der benannten Mängel rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden ist. In den Gerichtsverfahren wurde regelmäßig die den Plänen zugrundeliegende Planungssystematik angegriffen. Eine systematische und nachvollziehbar begründete Herleitung der Planungsinhalte ist Grundlage einer jeden fachlichen Planung, so auch des im Folgenden vorgelegten Entwurfes. Die neue Rechtslage sieht nun jedoch vor, dass die „Vollziehbarkeit“ einzelner Gebiete im Fokus steht und das „Hinterfragen der Planungssystematik“ dem gegenüber zurücktritt.

² Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen in § 245e Abs. 1 BauGB, spätestens aber ab dem 31.12.2027.

Für die regionale Windenergieplanung im Großraum Braunschweig bedeutet dies, dass gegenüber den aktuell noch geltenden Festlegungen des RROP mit dem nun vorgelegten Entwurf ein vollständiger Systemwechsel weg von der sog. Negativplanung mit Ausschlusswirkung hin zu einer Positivplanung ohne planerische Ausschlusswirkung stattfindet.

1.2.4 Planungsmöglichkeiten der Gemeinden durch Bauleitplanung

Eine weitere wesentliche Folge der geänderten Gesetzeslage betrifft die kommunalen Planungsträger. Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende sog. Entprivilegierung (s. 1.2.5) von WEA im Außenbereich unterbindet, anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung, nicht die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen, denn gem. § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Die Gemeinden im Großraum Braunschweig haben somit die Möglichkeit, sofern sie es für ihre Entwicklung als erforderlich erachten, weitere Windenergiegebiete in ihrem Gemeindegebiet durch Bauleitplanung auszuweisen sofern neben der Ausschlusswirkung keine weiteren Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Während des aktuell laufenden Aufstellungsverfahrens des Teilplans Windenergie ist dies durch eine gemeindliche Bauleitplanung und ein ergänzendes Zielabweichungsverfahren vom derzeit geltenden RROP (gem. § 245e Abs. 5 BauGB, sog. Gemeindeöffnungsklausel) möglich.

Flächen, die durch kommunale Bauleitplanung ausgewiesen werden und keine Höhenbeschränkungen enthalten, sind ebenfalls Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG. Auch diese Flächen können, sobald die Pläne in Kraft getreten sind, zukünftig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG).

1.2.5 Konsequenzen Entprivilegierung und Superprivilegierung

Sowohl an die Erreichung als auch an die Nicht-Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind spezifische Rechtsfolgen gekoppelt.

Sobald und solange die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, sind – wie bereits unter 1.2.3 Positivplanung beschrieben – als unmittelbare Rechtsfolge WEA im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit „entprivilegiert“.

Werden die regionalen Teilflächenziele nicht fristgerecht erfüllt, so tritt die sog. Superprivilegierung gem. § 249 Abs. 7 BauGB ein. Sobald die Flächenziele nicht fristgemäß erreicht werden, gilt nicht nur weiterhin die Privilegierung von WEA im Außenbereich, sondern es können der Errichtung von WEA gem. § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB dann weder Ziele der Raumordnung (aus LROP oder RROP) noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden³.

Im Fall der Superprivilegierung entfielen folglich jegliche direkte und indirekte Steuerung von WEA durch Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung. Die Folge hiervon wäre ein erheblicher „Wildwuchs“ an WEA sowie eine Durchkreuzung von Planungen und Entwicklungsvorstellungen sowohl auf regionaler wie auf

³ Auf die Überleitungsregelung für rechtswirksame Altplanungen in § 245 e Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

kommunaler Ebene. So könnten z. B. auch im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen oder Sonderbauflächen grundsätzlich mit WEA bebaut werden.

Sofern der Planungsträger die Teilflächenziele erst nach Ablauf der Frist erreicht, entfällt die Folge der Superprivilegierung ab rechtskräftigem Erreichen der der Teilflächenziele.

1.2.6 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das **WindBG** definiert **verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“)** und **Fristen** für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle Bundesländer.
- Das **Land Niedersachsen** muss bis zum **31.12.2027** mind. **1,7 Prozent** der Landesfläche und bis zum **31.12.2032** mind. **2,2 Prozent** der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das **Land Niedersachsen** hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Flächenbeitragswerte als **sog. regionale Teilflächenziele** auf die Regionen, Landkreise und kreisfreien Städte aufzuteilen und die **Träger der Regionalplanung** durch das NWindG dazu verpflichtet, diese Teilflächenziele zu erfüllen.
- Die **regionalen Teilflächenziele** für den Großraum Braunschweig sehen vor, dass bis zum **31.12.2027** mind. **12.515 ha** bzw. **2,46 Prozent** der Fläche des Verbandsgebietes und bis zum **31.12.2032** mind. **16.196 ha** bzw. **3,18 Prozent** der Fläche des Verbandsgebietes für die Windenergienutzung auszuweisen sind.
- Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) erfolgt künftig durch **sog. Positivplanung**.
- Die **Gemeinden** können **weitere Flächen als Windenergiegebiete durch Bauleitplanung** ausweisen.
- Bei **Erreichen der regionalen Teilflächenziele** tritt die **sog. Entprivilegierung von WEA** im Außenbereich in Kraft.
- Bei **Nicht-Erreichen regionalen Teilflächenziele innerhalb der Fristen** tritt **sog. Superprivilegierung** ein – dann können weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung von WEA entgegeng gehalten werden. Dies ist praktisch gleichbedeutend mit einem **vollständigen Wegfall jeglicher raumplanerischen Steuerung der Windenergienutzung**.
- Eine **Planung** von Vorranggebieten für Windenergienutzung **mit Ausschlusswirkung ist zukünftig nicht mehr möglich**. Es entfällt das Erfordernis einer detaillierten Auseinandersetzung mit den nicht festgelegten Flächen, um deren Ausschluss von der Windenergienutzung zu begründen und zu rechtfertigen bzw. führen etwaige Versäumnisse dieser Art nicht mehr zur Unwirksamkeit des Plans.

1.3 Anlass, Umsetzung und Ziele der Planung

Der Anlass dieser Planung ist die unter 1.2 erläuterte Veränderung der Rechts- und Gesetzeslage. Um die regionalen Teilflächenziele im Großraum Braunschweig fristgerecht zu erreichen, ist die Aufstellung eines sachlichen Teilplans zur Windenergienutzung ein besonders geeignetes Mittel.

1.3.1 Teilplan Windenergie als „sachlicher Teilplan des RROP“

Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG, die durch das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von WEA an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (sog. Windenergiebeschleunigungsgesetz) vom 17. April 2024 (Nds.GVBl. Nr. 31) neu geschaffen wurde und am 19. April 2024 in Kraft getreten ist, besteht nunmehr die Möglichkeit, für den Themenbereich Windenergienutzung sachliche Teilpläne aufzustellen.

Um den gesetzgeberischen Vorgaben und engen zeitlichen Zielsetzungen zu entsprechen, d. h. Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen und eine zeitnahe Planungssicherheit zu schaffen, hat sich der Regionalverband Großraum Braunschweig entschieden, den Themenbereich Windenergienutzung aus dem laufenden Verfahren der Gesamtfortschreibung des RROP auszukoppeln und in einem sachlichen Teilplan Windenergie umzusetzen. Der hier im Entwurf vorliegende sachliche Teilplan Windenergie ist unverändert Teil des RROP. Lediglich zur Erreichung der beschriebenen Ziele und zur Wahrung der Fristen wurde die Bearbeitung dieses Teils gegenüber den anderen Teilen des RROP zeitlich vorgezogen.

Der sachliche Teilplan Windenergie des RROP besteht aus textlichen Festlegungen von Zielen zum Ausbau der Windenergie sowie aus den entsprechenden verbindlichen zeichnerischen Festlegungen von Windenergiebereichen als „Vorranggebiete Windenergienutzung“.

Das Aufstellungsverfahren des RROP ist am 07. Mai 2018 mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet worden. Die beim Großraum Braunschweig im Rahmen der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP 2008 eingegangenen Stellungnahmen sind in den nun vorliegenden Entwurf einer Flächenkulisse für den zu erstellenden sachlichen Teilplan Windenergie eingeflossen.

1.3.2 Ziele der Planung

Grundsätzlich soll durch die Regionalplanung ein sinnvoller und effizienter Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region gewährleistet und gleichzeitig Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltschutz und nicht zuletzt der Schutz der regionalen Bevölkerung soweit wie möglich mit dem Ausbau der Windenergie in Einklang gebracht werden. Insgesamt sollen so mögliche Konflikte frühzeitig vermieden werden.

Im Einzelnen verfolgt der Regionalverband mit der Windenergieplanung kurz- und mittelfristig die Ziele, den Windenergieausbau zu befördern, das für 2032 vorgegebene regionale Teilflächenziel bereits im ersten Planungsschritt zu erreichen, die Konsequenz der sog. Superprivilegierung in der Region abzuwenden und somit die regionalplanerische Steuerung zu erhalten.

Windenergieausbau befördern

Derzeit sind rd. 1,3 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Von der bestehenden gesamten Vorrangfläche Windenergie ist derzeit überschlägig mehr als die Hälfte mit an das Stromnetz angeschlossenen Anlagen bebaut.⁴ Im überwiegenden Teil der verbleibenden Flächen sind Anlagen im Bau oder in Planung.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Windenergieplanung werden in der Region rd. 2,5-mal so viel Flächen wie bisher für Windenergie ausgewiesen. Damit erreicht die für die Windenergienutzung bereitgestellte Gesamtfläche, im Vergleich mit anderen Regionen, ein sehr hohes Maß. Der bereits seit Jahren voranschreitende Windenergieausbau im Großraum Braunschweig wird somit durch die Neuausweisung weiter massiv vorangebracht.

Teilflächenziel 2032 schon im ersten Schritt erreichen

Mit dem vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie soll nicht nur das bis zum 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenziel von 2,46 Prozent der Fläche des Verbandsgebiets, sondern auch das erst bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächenziel von 3,18 Prozent der Fläche des Verbandsgebiets bereits im ersten Planungsschritt erfüllt werden.

Mit der frühzeitigen Erfüllung soll der Planungsaufwand auf einen Planungsschritt begrenzt werden. Die Effizienz der Planung und der verantwortliche Umgang mit Planungsressourcen sind Gründe für dieses Vorgehen. Zudem ermöglicht die Erreichung beider Teilflächenziele in einem Planungsschritt eine frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die verbandsangehörigen Kommunen als auch für die Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet sowie die in der Windenergiebranche tätigen Unternehmen.

Vermeidung der Superprivilegierung und Erhalt der Steuerung

Ein Verfehlen der regionalen Teilflächenziele würde zum Eintritt der unter 1.2.5 beschriebene sog. Superprivilegierung führen. Mit der Superprivilegierung wären die negativen Entwicklungen einer „verspargelten und durchtechnisierten Landschaft“, einer teilräumlichen Überfrachtung der Landschaft mit WEA, einer Umzingelung von Ortschaften mit WEA, eines ineffizienteren Ausbaus von Netzen und Speichern und schlussendlich absehbar großes Konfliktpotential zu befürchten.

Derartige Entwicklungen sind weder im Sinne des Regionalverbands noch im Sinne seiner Verbandsglieder oder der Gemeinden im Großraum Braunschweig. Daher ist es ein besonderes Anliegen des Regionalverbands, den Eintritt der Superprivilegierung durch die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele abzuwenden.

Mit dem Teilplan Windenergie sollen somit eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erhalten und eine größtmögliche Konfliktvermeidung gesichert werden.

⁴ Eigene Erhebung Regionalverband Stand 08/2024

2 Begründung der Plansätze

2.1 Zu Plansatz 01

01 In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt:

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Mit diesem Plansatz erfolgt die abschließende Auflistung der 88 VR WEN für raumbedeutsame WEA. Den aufgeführten einzelnen Gebieten ist jeweils eine Kennziffer nach dem Muster „*Kennung des Verbandsglieds_ arabische Ziffer*“ vorangestellt.

Anlass, Ziel und Zweck sowie Methodik der Planung die insgesamt zu der vorliegenden VR WEN Planung geführt haben, werden in den Teilen 1 und 3 dieser Begründung detailliert erläutert. Durch den Teilplan Windenergie kommt es – neben der neuen Gebietskulisse für VR WEN – hinsichtlich räumlicher Festlegungen zu keinen weiteren Änderungen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008. Eine Auflistung der VR WEN befindet sich im Anhang 5 – Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN).

2.2 Zu Plansatz 02

02 Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb Flächen (Rotor-Out-Regelung) festgelegt.

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Mit diesem Plansatz wird verbindlich die „Rotor-out“ Regelung für alle nach Ziffer 01 Satz 1 festlegten VR WEN festgelegt. Die „Rotor-out-Regelung“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 WindGB zur Anrechnung von Flächen auf das regionale Teilflächenziel.

Bei einer Rotor-out-Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen. Es muss lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Alle beweglichen Anlagenteile, also die Rotorblätter und Teile der Gondel, dürfen demnach über die festgelegten Gebietsgrenzen hinausragen.

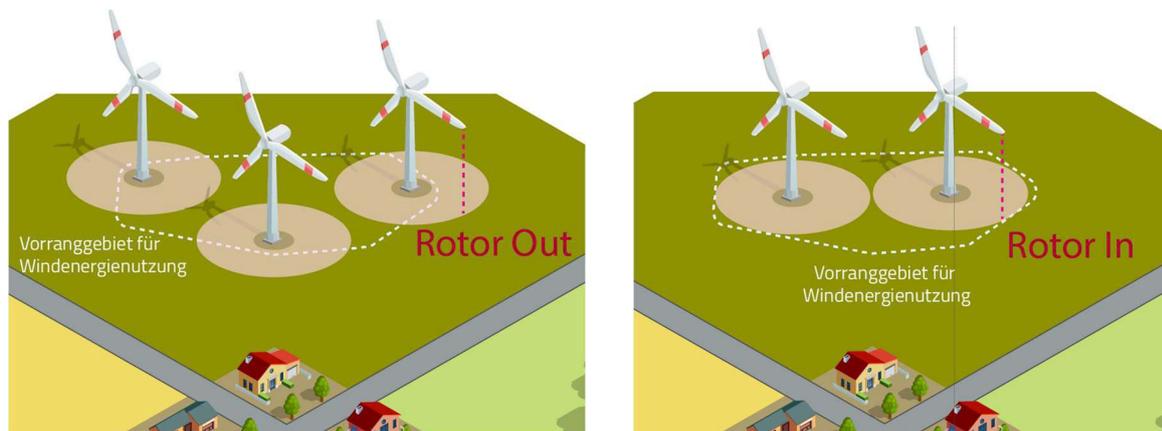


Abbildung 1: Grafische Erläuterung Planung "Rotor-Out" und "Rotor-In"

Quelle: Regionalverband Großraum Braunschweig - eigene Darstellung

Dabei ist zu beachten, dass die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten VR WEN maßstabsbedingt (1: 50.000) nur gebietsscharf abgegrenzt sind und insofern keine Parzellenschärfe aufweisen. Die Festlegung von Rotor-Out-Gebieten soll gewährleisten, dass die VR WEN nach § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf das Teilflächenziel angerechnet werden können.

2.3 Zu Plansatz 03

03 Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete entgegenstehen, sind unzulässig.

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Der Plansatz bestimmt, dass in den Vorranggebieten Windenergienutzung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen. Es wird Bezug genommen auf in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG für Ziele der Raumordnung und in § 7 Abs. 3 Satz Nr. 1 ROG für Vorranggebiete enthaltene Legaldefinitionen.

2.4 Zu Plansatz 04

04 In den nach Ziffer 01 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung sind Höhenbeschränkungen unzulässig.

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Gem. LROP 2017 – Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02 Satz 3 sollen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). In der Begründung des LROP-Plansatz wird ausgeführt (LROP 2017, S. 63), dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering geboten ist, auf eine Höhenbegrenzung von WEA in den RROP grundsätzlich zu verzichten.

Derartige Begrenzungen ergeben sich insbesondere aus zivilen und militärischen luftverkehrlichen Erfordernissen. Im Rahmen der Erstellung des Plankonzeptes sind diese Belange unter Zugrundelegung der Muster-Windenergieanlage (s. 3.1.2) eingehend geprüft worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Ausschluss- und Abwägungskriterien in den geplanten VR WEN nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine Notwendigkeit für anlagenbezogene Höhenbegrenzungen besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs.1 Satz 5 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die Flächenbeitragswerte bzw. regionalen Teilflächenziele anrechenbar sind. Damit eine vollständige Anrechenbarkeit der festgelegten VR WEN auf die Teilflächenziele dauerhaft gewährleistet ist, wird der Plansatz festgelegt und schließt somit Höhenbegrenzungen in den VR WEN generell und insbesondere durch Bauleitplanung aus. Sofern in älteren auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausgewiesene Konzentrationsflächenplanungen für die Windenergienutzung, die sich mit regionalplanerisch festgelegten VR WEN überlagern, Regelungen zur Anlagenhöhe enthalten sind, wird auf die sich aus § 1 Abs. 4 BauGB ergebende Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung verwiesen.

3 Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

3.1 Grundlagen des Planungskonzepts

3.1.1 Methodische Grundlage des Planungskonzepts

Aufbauend auf den beschriebenen Gesetzesgrundlagen sowie den beschriebenen Planungszielen hat der Regionalverband Großraum Braunschweig für seine Windenergieplanung im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie ein an die veränderten gesetzlichen Grundlagen und Zielsetzungen angepasstes Planungskonzept entwickelt.

Das Planungskonzept bildet das planerische Gerüst der für eine Planung erforderlichen Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner Planung. Im Rahmen des Planungskonzeptes legt der Planungsträger spezifische Bewertungskriterien für die Beurteilung zugrunde und stellt so sicher, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Diese Kriterien sowie die verschiedenen Schritte im Planungsprozess, die letzten Endes zu der Festlegung bestimmter VR WEN geführt haben, können nur in einem Planungskonzept nachvollziehbar dokumentiert und dargelegt werden.

Das Planungskonzept zur Festlegung von VR WEN im Sachlichen Teilplan Windenergie setzt sich aus drei zentralen Bausteinen zusammen:

1. Baustein: Gesamträumliche Potenzialflächenanalyse

Zunächst wurde sich mit der Frage, welche Bereiche im Verbandsgebiet nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen und auch welche Kriterien für eine Ausweisung als VR WEN angewandt werden sollen, grundlegend auseinandergesetzt (s. 3.1.4).

Die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse erfolgt auf der Grundlage der ermittelten Planungskriterien, die gegen die Eignung als VR WEN sprechen und unter Berücksichtigung von Flächen, die Kraft des Faktischen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Ziel der Potentialflächenanalyse ist es, im Planungsraum zunächst pauschal aber systematisch ungeeignete Flächen herauszufiltern. Die verbleibenden Flächen sind Flächen, die potenziell für die Festlegung von VR WEN in Betracht kommen, da hier viele Konflikte absehbar nicht auftreten. Die so ermittelten Flächen sind die Potenzialflächen, die im nächsten Schritt weiter untersucht werden.

2. Baustein: Einzelfallprüfung

Die als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse infrage kommenden Potenzialflächen werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung näher untersucht. Die Einzelfallprüfung wird in zwei Teilschritten, einer ersten Grobprüfung und einer nachfolgenden ausführlichen Detailprüfung, vollzogen. Die Einzelfallprüfung wird ausführlich in Gebietsblättern dokumentiert.

Im ersten Teilschritt der Einzelfallprüfung, der Grobprüfung, werden die ermittelten Potenzialflächen anhand besonders gewichtiger Belange, die nur im Rahmen der Einzelfallprüfung sinnvoll berücksichtigt

werden können (u. a. Umfang von Ortslagen, Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, militärische Belange, teilräumliche Kumulation von potenziellen VR WEN) geprüft.

Anschließend werden im zweiten Teilschritt, der ausführlichen Detailprüfung, nur noch die Potenzialflächen, die weiterhin als für eine Festlegung als VR WEN geeignet angesehen werden, vollständig und abschließend geprüft. In der Detailprüfung erfolgt eine abschließende Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange in Bezug auf die zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete. Im Sinne einer Vollziehbarkeitsprognose wird so hinreichend sichergestellt, dass WEA innerhalb der zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete auch tatsächlich genehmigungsfähig sind und aller Voraussicht nach auch wirtschaftlich betrieben werden können.

Somit ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung, soweit auf der vorgezogenen Ebene der Regionalplanung möglich, geprüft, ob der Errichtung von WEA in den hierfür vorgesehenen VR WEN im Genehmigungsverfahren einzelne Belange unüberwindbar (d. h. auch nicht durch geeignete technische Maßnahmen oder eine angepasste Standortauswahl vermeidbar) entgegenstehen könnten. Nur Flächen, die eine positive Vollziehbarkeitsprognose haben, werden als VR WEN ausgewiesen.

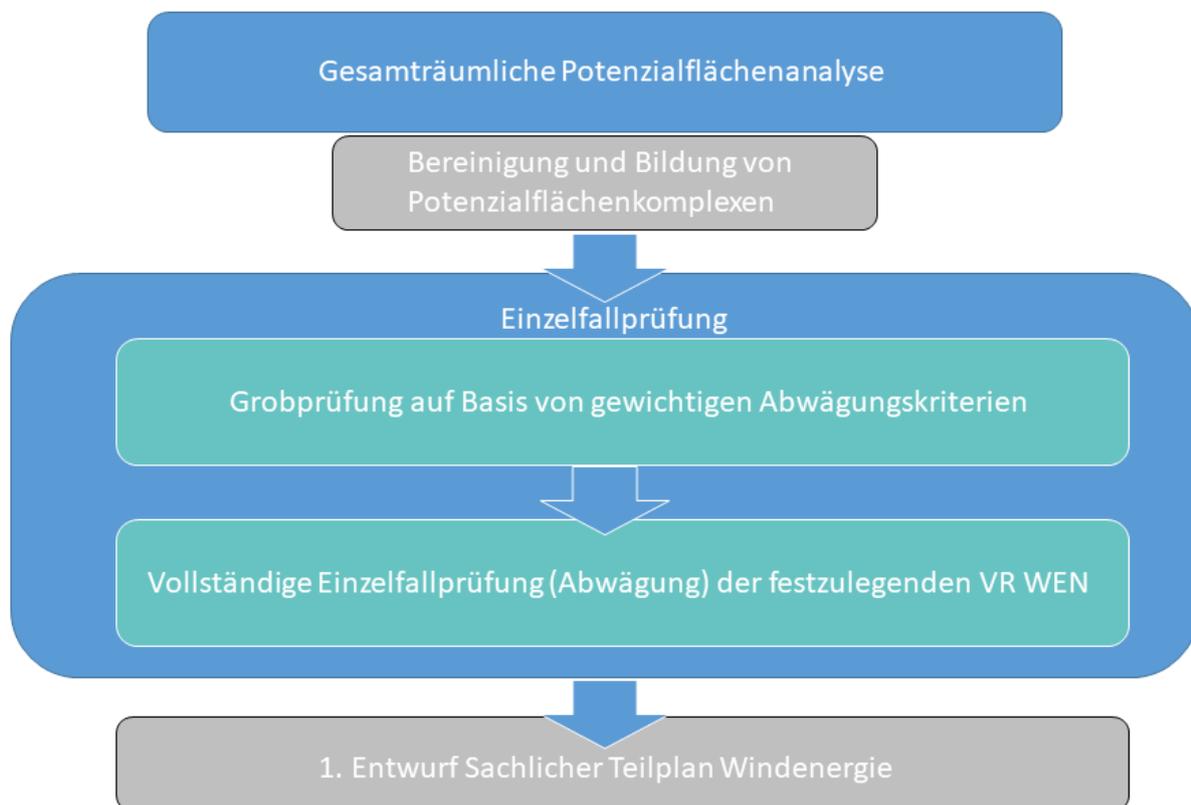


Abbildung 1: Bearbeitungsschritte des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalverband Großraum Braunschweig, Quelle: Eigene Darstellung

3. Baustein: Überprüfung des Abwägungsergebnisses auf Erreichung der Teilflächenziele

Die Planung soll in jedem Fall das im NWindG für den Stichtag 31.12.2027, möglichst aber auch schon das für den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel erfüllen. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung aller gem. § 4 WindBG (s. 4) anrechenbaren Flächen im Großraum Braunschweig eine Gesamtfläche der Windenergiegebiete von mindestens 16.196 ha (3,18 % der Regionsfläche) erreicht wird.

Wird dieser Zielwert als Ergebnis der Planung nicht erreicht, wird der Regionalverband eine Überprüfung insbesondere der im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Planungskriterien bzw. eine Überprüfung der im Zuge der Einzelfallprüfung vorgenommenen Gewichtung der gegen- und untereinander abzuwägenden Belange vornehmen. Endgültig abgeschlossen ist der Planungsprozess erst mit Erreichen des Teilflächenziels für 2032.

3.1.2 Referenz-Windenergieanlage

Umfang und Reichweite der von WEA ausgehenden Wirkungen, die wiederum zur Betroffenheit von im Planungs- und Abwägungsprozess zu berücksichtigenden Belangen führen, hängen maßgeblich von den Dimensionen der letztlich innerhalb der festgelegten VR WEN tatsächlich errichteten Anlagen ab.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, muss sich der Planungsträger daher im Zuge der Festlegung von VR WEN über die wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen der WEA, die auf den von ihm festgelegten Flächen errichtet werden könnten, im Klaren sein. Anderenfalls könnte weder eine nachvollziehbare Herleitung der in der Potenzialflächenanalyse pauschal als für VR WEN ungeeignet beurteilten Flächen noch die erforderliche Abwägung im Einzelfall (inkl. Vollziehbarkeitsprognose) der letztlich festgelegten VR WEN mit angemessener Bestimmtheit gelingen. In Bereichen, die absehbar nicht für die Errichtung von WEA in Frage kommen, dürfen keine Vorranggebiete festgelegt werden.

Hier steht der Planungsträger vor dem Problem, dass die letzten Endes tatsächlich innerhalb der von ihm festgelegten VR WEN errichteten WEA-Typen auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung naturgemäß noch nicht bekannt sind.

Aus diesem Grund wird anstelle einer konkreten Anlage mit Referenz-Windenergieanlagen geplant. Die Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA auf den in den Blick genommenen Flächen wird auf Basis dieser Referenzanlagen erstellt.

Die Wahl der angesetzten Referenz-Windenergieanlagen obliegt zwar grundsätzlich dem Planungsträger, jedoch darf diese Wahl nicht willkürlich erfolgen und an der Realität vorbeigehen. So dürfen z. B. keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die gewählten Referenz-Windenergieanlagen im betroffenen Planungsraum auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisierbar sind. Auf der anderen Seite dürfen die Referenz-Windenergieanlagen auch nicht dazu „missbraucht“ werden, z. B. durch die Wahl einer unrealistisch hohen Anlage, als erforderlich angesehene Abstände zu sensiblen Belangen/Nutzungen unnötig in die Höhe zu treiben.

Bezüglich des für die Referenz-Windenergieanlagen anzunehmenden Rotordurchmessers besteht zudem mit § 4 Abs. 3 WindBG nunmehr eine zumindest indirekte Gesetzesvorgabe, denn für den Rotorradius abzüglich des Mastfußradius einer hier als „Standardwindenergieanlage an Land“ betitelten Windenergieanlage setzt das WindBG einen Wert von 75 Metern fest. Unter gleichzeitiger Annahme eines Mastfußdurchmessers von 15 Metern ergibt sich hieraus ein Rotordurchmesser von 165 m.

Dies berücksichtigend legt der Regionalverband Großraum Braunschweig seinem Planungskonzept mit dem Ziel, potenziell negative Wirkungen weder zu unterschätzen noch zu überschätzen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende und die Normierungen des WindBG berücksichtigende Anlagendimensionierungen als Referenz-WEA zugrunde. Diese orientieren sich an marktgängigen und modernen Anlagentypen und basieren auf fiktiven Mittelwerten der zentralen Abmessungen dieser WEA.

Die im Folgenden als **Referenz-Windenergieanlage 1** bezeichnete Anlage hat eine **Gesamthöhe von 240 m**. Marktverfügbare Anlagentypen mit ungefähr den verwendeten Dimensionen sind u. a. die ENERCON E160, die Vestas V162-5.6 EnVentus oder die Nordex N 163.

Allerdings ist die Referenz-Windenergieanlage 1 in Teilen des nordwestlichen Planungsraumes nicht mit militärischen Belangen vereinbar, da hier die Kursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude, kurz MVA, s. 3.1.4) weniger als 240 m über Grund beträgt. Um der Windenergienutzung aber auch in diesem Teilraum in angemessenem Umfang Raum zu verschaffen, wurde geprüft, ob hier nicht eine kleinere, aber marktgängige und wirtschaftlich betreibbare Windenergieanlage realisierbar ist.

Als Ergebnis dieser Prüfung wird festgestellt, dass in Teilen des Planungsraums, in denen die MVA zwischen 180 und 240 m liegt, eine Windenergienutzung mit kleineren Anlagen als der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich ist.

Für diese Teilbereiche wurde die **Referenz-Windenergieanlage 2** mit einer **Gesamthöhe von 180 m** festgelegt. Marktverfügbare Anlagentypen mit ungefähr den verwendeten Dimensionen sind u. a. die Nordex N 149 oder die Vestas V 126.

In der folgenden Abbildung sind die ungefähren Abmessungen der Referenz-Windenergieanlagen skizziert:

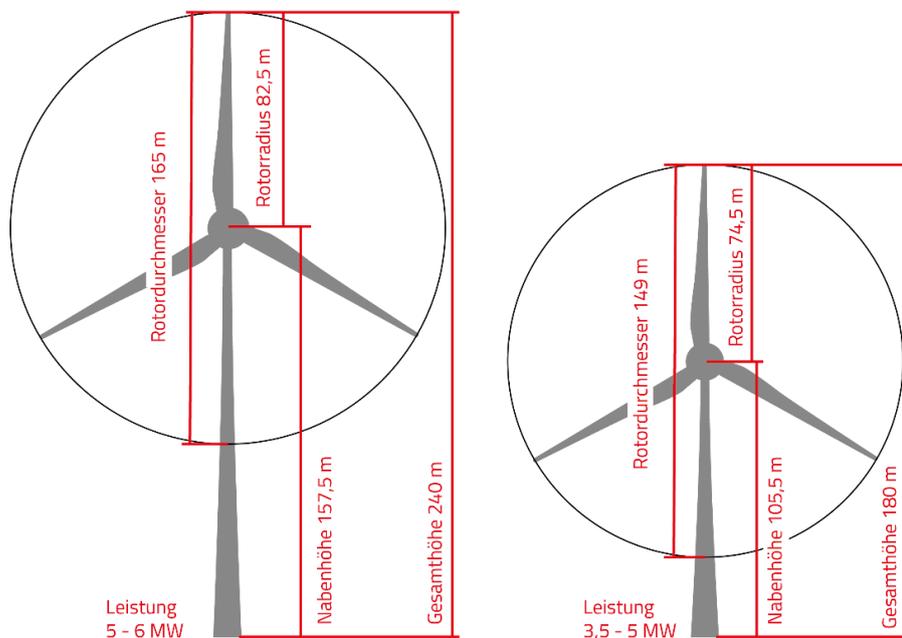


Abbildung 2: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 1 (links) und der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 2 (rechts), Quelle: Eigene Darstellung

3.1.3 Landes- und fachplanerische Vorgaben mit besonderer Bedeutung

Über die bereits zuvor genannten, die Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Windenergienutzung unmittelbar bestimmenden, Gesetze hinaus berücksichtigt der Großraum Braunschweig in seinem Planungskonzept zahlreiche weitere fachplanerische Rechtsgrundlagen. Diesbezüglich sind insbesondere das Bau-, Naturschutz- und Immissionsschutzrecht hervorzuheben. Eingang in das Planungskonzept haben – soweit erforderlich – insbesondere die folgenden fachrechtlichen Regelungen gefunden:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
- Immissionsschutzrechtliche Anforderungen
- Anforderungen nach Baugesetzbuch (Gebot der Rücksichtnahme)
- Waldrecht
- Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz)
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 und 15 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Natura 2000-Gebiete nach §§ 31 ff BNatSchG
- Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG
- Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm

Die in Bezug auf die Windenergienutzung relevanten (fach-)rechtlichen Normen bilden einen wichtigen Bewertungs- und Beurteilungsmaßstab sowohl für die Ableitung von Planungskriterien im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als auch und insbesondere für die Vollziehbarkeitsprognose im Zuge der Abwägung in der Einzelfallprüfung. Die für das Planungskonzept wichtigsten fachrechtlichen Vorgaben werden zum besseren Verständnis der im Zuge des Planungskonzepts getroffenen Abwägungsentscheidungen nachfolgend kurz skizziert:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 geänderte EEG⁵ setzt in § 2 fest, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang im Rahmen erforderlicher Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dies ist sowohl im Rahmen von planerischen Abwägungen als auch in allen Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen, in denen der zuständigen Behörde ein Bewertungs- oder Ermessensspielraum zusteht.

Dies bedeutet für die Windenergieplanung des Regionalverbands Großraum Braunschweig, dass das der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen beizumessende Gewicht gegenüber der Situation vor Einführung des § 2 EEG noch einmal als erhöht anzunehmen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen der Festlegung von VR WEN eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG nun verzichtbar wäre.

Diese Abwägung, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, ist auch unter Beachtung von § 2 EEG weiterhin vollumfänglich durchzuführen. Lediglich

⁵ BGBl. 2024 I Nr. 151, S. 1066

das der Windenergienutzung im Rahmen dieser Abwägung zukommende „angemessene“ Gewicht ist als erhöht anzunehmen. Nach Auslegung des OVG Greifswald⁶ ist § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen regelmäßig ein Übergewicht der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ergibt und das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden könne. Dies muss fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation begründet werden. Die Auslegung des OVG verdeutlicht, dass eine Abwägung auch weiterhin erforderlich ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine pauschale Annahme pro Windenergienutzung ohne nähere Befassung mit den konkreten Gegebenheiten und Raumnutzungsinteressen nicht rechtskonform wäre.

Der § 2 EEG kann damit insbesondere dann eine Hilfestellung sein, wenn auf Flächen, die als VR WEN festgelegt werden sollen, verschiedene ebenfalls gewichtige Belange entgegenstehen oder der Windenergienutzung aus fachgesetzlichen Gründen sogar grundsätzlich entzogen sind. Hier kann § 2 EEG dahingehend wirken, dass die Abwägungsentscheidung für die Windenergienutzung getroffen werden kann, bzw. die erkannten fachgesetzlichen Hemmnisse im Genehmigungsverfahren überwunden werden können (z. B. im Wege einer fachrechtlichen Ausnahme, einer Befreiung oder einer anderen Ermessensentscheidung). Diese Überwindbarkeit kann auch bei der regionalplanerischen Flächenauswahl angenommen werden.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Errichtung und Betrieb von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m fallen bereits aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht in den Kompetenzbereich der Raumordnung, sodass von der Regionalplanung gesteuerte Anlagen immer einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht bedürfen. Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von WEA ist insbesondere, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen zu werten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Für die Planung bzw. Zulassung von WEA ergeben sich daraus in Anbetracht ihrer bekannten und wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen insbesondere Anforderungen im Hinblick auf Lärmemissionen (Schall), Lichteffekte (insbesondere Schattenwurf) sowie Eisabwurf und Havarien. Diese sind bereits im Rahmen der Festlegung von VR WEN durch die Regionalplanung mitzudenken. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Vollziehbarkeitsprognose zwingend erforderlich, in welcher der Planungsträger nach dem auf Maßstabsebene der Regionalplanung Erkennbaren sicherstellen muss, dass auf den positiv für die Windenergienutzung festgelegten Flächen auch tatsächlich WEA genehmigt und betrieben werden können.

Da die mit den Anlagen verbundenen Immissionen jedoch in Intensität und Reichweite maßgeblich von der Anlagendimension sowie den konkreten Standorten und Standortbedingungen abhängen, welche auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind und nicht vom Planungsträger beeinflusst werden können,

⁶ Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, BeckRS 2023, 2396

muss der Planungsträger an dieser Stelle u. a. mit Hilfe der festgelegten Referenz-Windenergieanlage (s. 3.1.2) typisieren und prognostisch agieren.

Anforderungen nach Baugesetzbuch (Gebot der Rücksichtnahme)

WEA können gegen das zu den unbenannten öffentlichen Belangen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB gehörende sog. Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine sog. optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Diesbezüglich stellt § 249 Abs. 10 BauGB klar, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung von WEA in der Regel nicht ausgeht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einem benachbarten Wohngebäude mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Bezogen auf die vom Planungsträger in Ansatz gebrachte Referenz-Windenergieanlage (s. 3.1.2) mit einer Gesamthöhe von 240 Metern bedeutet dies, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung ab einer Mindestentfernung von 480 Metern zwischen einem festgelegten VR WEN und benachbarten Wohngebäuden ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit dem Gebot der Rücksichtnahme eine Rolle spielen kann, ist die sog. Umzingelung von Ortschaften mit WEA und das hierdurch für die Bewohner entstehende sog. Gefühl des Umstellt- und Eingeschlossenseins. Anders als für die optisch bedrängende Wirkung gibt es auf die Frage, ab wann eine unzumutbare und durch Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ggf. auch unzulässige Umzingelung von Ortschaften vorliegt, derzeit noch keine eindeutige gesetzliche Regelung. Auch in der Rechtsprechung finden sich nur wenige Urteile, die diesbezüglich eindeutige Rückschlüsse zulassen. Soweit bekannt, hat einzig das OVG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 16.03.2012⁷ mit der Auffassung, dass ein maximaler Umfangswinkel von 120° durch einen deutlich sichtbaren, geschlossenen Windpark nicht überschritten werden sollte, hierzu eine Orientierung gegeben. Diese Einschätzung hat in den vergangenen Jahren mehr und mehr Einzug in die Planungspraxis gehalten und wird auch im vorliegenden Planungskonzept aufgenommen und in der Einzelfallprüfung angewandt.

Waldrecht

Gem. LROP 2017 – Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6-9⁸ können Waldflächen für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommen werden dürfen jedoch die landesplanerisch festgelegten „Vorranggebiete Wald“.

Diese Festlegung eröffnet dem Planungsträger die Möglichkeit, auch Waldflächen für Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen bzw. überlagernd festzusetzen. Damit bilden die Vorbehaltsflächen Wald im Planungsraum ein Flächenpotential für den Ausbau der Windenergie, welches das Erreichen der regionalen Teilflächenziele ermöglicht bzw. erleichtert. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Festlegung von VR WEN erscheint auch deshalb erforderlich, um eine möglichst gerechte Verteilung der VR WEN im Planungsraum zu gewährleisten.

Bei der der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Wäldern soll gem. Ziffer 02 Satz 9 LROP zunächst geprüft werden, ob dafür vorbelastete Waldflächen oder mit Nährstoffen schwächer versorgte

⁷ Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11; BeckRS 2012, 49386

⁸ s. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022 Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S.521

forstliche Standorte in Anspruch genommen werden. Diesen Prämissen ist der Regionalverband bei den vorgeschlagenen Flächen gefolgt.

Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz)

Die Errichtung und der Betrieb von WEA in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten setzen voraus, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Sie gehören zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und stellen zudem öffentliche Belange dar, welche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB der Errichtung von WEA entgegenstehen können.

Zu den auf Ebene der Regionalplanung beachtlichen naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere:

- bestehende Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG) ,
- einzelne Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG),
- geschützte Teile von Natur und Landschaft wie z. B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG),
- die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

Dabei kommt den unterschiedlichen Normen ein differenziertes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu bzw. sind einzelne Normen des BNatSchG als striktes Recht der Abwägung gänzlich entzogen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 und 15 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen im Allgemeinen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Derartige Beeinträchtigungen stehen der Festlegung eines VR WEN jedoch nicht entgegen, da sie zumindest in Teilen planerisch grundsätzlich nicht vermieden werden können. Die Beeinträchtigungen durch WEA innerhalb der festgelegten VR WEN sind im Zuge der Genehmigungsverfahren spezifisch zu ermitteln und, sofern sie nicht durch technische Maßnahmen vermieden werden können, auszugleichen. Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht bereits im Zuge der Regionalplanung in den Blick zu nehmen.

Gleichwohl sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Diesem Vermeidungsgrundsatz muss schon die regionalplanerische Steuerung von WEA Rechnung tragen, indem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und die Windenergienutzung auf möglichst unempfindliche, konfliktärmere Bereiche des Planungsraumes lenkt.

Eine mithin zulassungskritische und damit auch für die durchzuführende Vollziehbarkeitsprognose relevante Wirkung kann die Eingriffsregelung im Extremfall in Bezug auf die von WEA ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entfalten. So können innerhalb von VR WEN realisierbare WEA die Landschaft im Einzelfall derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen weder ausgleich- noch ersetzbar sind. Für einen solchen Fall hat sich der Begriff der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ in der Praxis etabliert. Eine „Verunstaltung“ der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher über eine bloße Beeinträchtigung der

„Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft hinausgeht.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Ausgleich des Eingriffs ist auf der Genehmigungsebene zu regeln. Nur in besonders schweren Fällen ist davon auszugehen, dass ein Eingriff nicht ausgeglichen, bzw. auch nicht gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG durch Zahlung abgegolten werden kann. Unter Berücksichtigung des § 2 EEG ist somit davon auszugehen, dass nur in absoluten Ausnahmefällen beide im § 15 Abs. 5 BNatSchG genannten Bedingungen eintreten könnten und zu einer Unzulässigkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führen würden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die im BNatSchG genannten Bedingungen in der Regel erfüllt werden können und der Errichtung von WEA nicht entgegenstehen.

Natura 2000-Gebiete nach §§ 31 ff. BNatSchG

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Plan unzulässig, wenn er zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie⁹ (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie¹⁰ (EU-Vogelschutzgebiete) zusammen. § 7 Abs. 6 ROG verlangt, dass bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans die naturschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 31 ff. BNatSchG Anwendung finden, soweit ein Natura-2000-Gebiet durch den Plan in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Festlegung von VR WEN ist daher in der Maßstabsebene der Raumordnung in angemessener Weise zu prüfen („Ebenengerechtigkeit“¹¹), ob durch den Plan unmittelbar oder mittelbar erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ausgelöst werden können. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung hierbei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der die Beeinträchtigung auslösende Bestandteil des Planes voraussichtlich unzulässig und damit aus der Planung zu entfernen. Die Regelungen des § 34 BNatSchG entziehen sich zudem der Abwägung und können vom Planungsträger entsprechend nicht überwunden werden.

Für die festzulegenden VR WEN muss folglich spätestens im Rahmen der Vollziehbarkeitsprognose im Zuge der Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht auftreten oder sicher vermieden werden. Kann die FFH-Verträglichkeit nicht hinreichend sicher festgestellt werden, ist eine Festlegung als VR WEN nicht möglich.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle im Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Arten aus Verordnungen

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

¹⁰ Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

¹¹ Vgl. Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 820100)

gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Der besondere Artenschutz richtet sich dabei grundsätzlich an die Genehmigungsebene, ist jedoch mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie als wichtiger öffentlicher Belang bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung in den Blick zu nehmen.

Auf der Ebene der Regionalplanung kann zum Artenschutz gleichwohl lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Festlegungen verbunden sein können. Aufgrund des raumübergreifenden Planungsmaßstabs und der Möglichkeit, größere Teilräume innerhalb des Planungsraumes von WEA freizuhalten, ist insbesondere der Schutz von Populationen windkraftempfindlicher Tierarten in den Blick zu nehmen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können grundsätzlich im Zusammenhang mit den vier Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes auftreten. Von diesen Verbotstatbeständen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Festlegung von VR WEN das Tötungs- und Störungsverbot von Relevanz. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf Ebene der Regionalplanung in der Regel keine Rolle.

Die vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der prognostisch sicherzustellen ist, dass WEA in den festgelegten VR WEN auch zugelassen werden können, ist infolge der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022¹² und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 gegenwärtig nicht mehr gegeben¹³. Denn nach § 6 Abs. 1 WindBG ist für WEA, die in einem Windenergiegebiet (also auch einem VR WEN) errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark gelegen ist und bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Dies bedeutet, dass innerhalb von VR WEN, die die genannten Bedingungen erfüllen, das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG mit seinen verschiedenen Verbotstatbeständen der Genehmigung von WEA nicht mehr entgegenstehen kann¹⁴. Entsprechend kann der Planungsträger bei Festlegung eines VR WEN, welches die o.g. Bedingungen erfüllt, gegenwärtig davon ausgehen, dass der besondere Artenschutz nicht zu einer Undurchführbarkeit von Windenergienutzung führen wird.

Der besondere Artenschutz bleibt gleichwohl, wie eingangs bereits ausgeführt, ein wichtiger und im Zuge der Abwägung bei der regionalplanerischen Festlegung von VR WEN zwingend mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigender Belang. Erkennbare Konflikte sind schon mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 Satz 3 WindBG) Nutzung der der Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Flächen - soweit mit Blick auf die vorgegebenen Teilflächenziele möglich – durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden.

¹² Verordnung 2022/2577 des Rates, aktuell gültig bis zum 30.06.2025

¹³ Die am 20.11.2023 in Kraft getretene „RED III“-Richtlinie (RICHTLINIE 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) verstetigt und ergänzt die mit der Notfall-Verordnung vorgezogen ermöglichten Verfahrenserleichterungen in tlw. geringfügig modifizierter Form.

¹⁴ s. auch „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des BMWK vom 19.07.2023

Raumordnerische Vorgaben - Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022)

Die Inhalte des LROP sind aufgrund ihrer Verbindlichkeit für nachgeordnete Regionalplanung, insbesondere soweit diese Ziele i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG darstellen, von besonderer Bedeutung für das Planungskonzept. Das LROP 2022 enthält an verschiedenen Stellen Aussagen zur Windenergienutzung, die im Rahmen des Planungskonzepts für den Großraum Braunschweig zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Bereits im Abschnitt zur gesamträumlichen Entwicklung ist unter Ziffer 02 Satz 3 der Grundsatz verankert, nach dem die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes durch die Planungsträger genutzt werden sollen.

Diesen allgemeinen Grundsatz weiter konkretisierende Festlegungen sind sodann im Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung des LROP benannt. Demzufolge sollen die Träger der Regionalplanung gem. Ziffer 01 Sätze 2 und 3 (Grundsatz der Raumordnung) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft und der Geothermie, raumverträglich ausgebaut wird.

In Ziffer 02 Satz 1 ergeht zudem die für die Träger der Regionalplanung bindende Zielfestlegung, wonach sie in ihren Raumordnungsplänen raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen müssen. Die Festlegung derartiger Gebiete wird im Anschluss durch die Festlegung weiterer Ziele und Grundsätze genauer definiert, wobei insbesondere Ziffer 02 Sätze 6 bis 9 für das Planungskonzept des Regionalverbands Großraum Braunschweig eine besondere Relevanz besitzen. Demzufolge kann der Wald in Niedersachsen unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und unter Beachtung der Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (keine Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald) für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Raumordnerische Vorgaben - Regionales Raumordnungsprogramm

Neben der Aufstellung des vorliegenden Teilplans Windenergie arbeitet der Regionalverband Großraum Braunschweig zeitgleich an der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (sog. RROP 3.0). Es ist vorgesehen, dass die beiden Planverfahren zeitlich oder zumindest in enger zeitlicher Folge in Kraft treten. Aus diesem Grund und um das spätere Auftreten von Nutzungskonflikten auszuschließen, hat der Regionalverband in der Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung schon die geplanten raumordnerischen Festlegungen aus dem Entwurf des RROP 3.0 zugrunde gelegt. Der Windenergienutzung entgegenstehende Festlegungen wurden im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium (s. 3.1.4) berücksichtigt.

Davon unabhängig wird vor Ende des Gesamtplanungsprozesses abschließend überprüft, ob rechtskräftige Festlegungen des RROP 2008 einer Windenergienutzung in den geplanten VR WEN entgegenstehen.

3.1.4 Berücksichtigung von Negativkriterien

Erster Baustein im Planungskonzept zur Festlegung von VR WEN im Großraum Braunschweig ist die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse (s. 3.1.1). In dieser wird der Planungsraum zunächst pauschal, aber systematisch auf Basis von Planungskriterien nach möglichst konfliktarmen und potenziell für die Festlegung von VR WEN geeigneten Flächen (Potenzialflächen) untersucht.

Aus Sicht des Planungsträgers für die Windenergienutzung ungeeignete Flächen werden hierbei durch Anwendung von Negativkriterien herausgefiltert und von den weiteren, detaillierten Betrachtungen und Abwägungen ausgeschlossen. Die angewandten Planungskriterien sind das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bereiche im Großraum Braunschweig nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, weil die Windenergienutzung dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist oder weil dem Schutz der Flächen jedenfalls ein derart hohes Gewicht zukommt, dass die Belange der Windenergienutzung ungeachtet des § 2 EEG dahinter zurücktreten müssen (Negativkriterien).¹⁵

Durch die Berücksichtigung dieser einheitlichen Negativkriterien im Verbandsgebiet als erster Schritt hin zur Festlegung von geeigneten VR WEN will der Regionalverband Großraum Braunschweig mögliche Nutzungskonflikte und Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen vorsorgend vermeiden oder minimieren. Die berücksichtigten Planungskriterien sollen dabei in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung eine entsprechende Vorsorge vor negativen Einflüssen zu treffen ist. Hieraus leitet sich ferner der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann.

Gleichzeitig soll mit Hilfe der typisierenden und auf pauschalen Planungskriterien fußenden gesamträumlichen Betrachtung die Anzahl der für eine Festlegung als VR WEN sinnvoller Weise in Frage kommenden Gebiete/Standorte im Planungsraum für die nachfolgende standort-/gebietsbezogene Einzelfallprüfung begrenzt und die einzelfallbezogene Abwägung damit entlastet werden.

Eine Übersicht über die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Anwendung gekommenen Negativkriterien zeigt die nachfolgende Tabelle 1. Die aufgeführten Negativkriterien werden gegliedert nach sachlichen Themenbereichen einzeln beschrieben und begründet.

¹⁵ Bezüglich der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einer Windenergienutzung definitiv nicht zur Verfügung stehenden Flächen/Belange ist darauf hinzuweisen, dass diese z. B. aufgrund ihrer Maßstäblichkeit nicht vollständig bereits in der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse berücksichtigt werden können. Sofern derartige Belange sich erst im Rahmen der Einzelfallprüfung sachgerecht überprüfen und berücksichtigen lassen, sind sie auch erst in diesem Bearbeitungsschritt (insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose) berücksichtigt worden.

Negativkriterium	Grundlage	Rotor- Out- Zugabe	Pufferzone
Raumordnung			
Vorranggebiet Natur und Landschaft ¹⁶	RROP 3.0 - Entwurf	Nein	-
Vorranggebiet Biotopverbund - flächig und linear	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.1.2, Förderung der Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund	Nein	-
Vorranggebiet Wald	Berücksichtigung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04, Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Wald	Nein	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.2	Nein	-
Vorranggebiet Rohstoffsicherung	RROP-Entwurf	Nein	-
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	RROP-Entwurf	Nein	-
Ölschiefer-Lagerstätte	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.2	Nein	-
Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	RROP-Entwurf	Nein	-
Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung	RROP-Entwurf	Nein	-
Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage	RROP-Entwurf	Ja	-

¹⁶ Das VR Natur und Landschaft konnte aus technischen Gründen nicht in die Potenzialflächenermittlung einbezogen werden. Der Ausschluss der betroffenen Flächen erfolgte daher nachträglich im Rahmen der Einzelfallprüfung. Unabhängig davon unterliegt dieses Kriterium aber nicht der Abwägung, sondern führt in jedem Fall zum Ausschluss der betroffenen Fläche.

Negativkriterium	Grundlage	Rotor- Out- Zugabe	Pufferzone
Vorranggebiet Hochwasserschutz	RROP-Entwurf	Nein	-
Vorranggebiet Autobahn	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 4.1.3, Förderung der Raumerschließung innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Autobahn / Hauptverkehrsstraße	Ja	40 m
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße	Förderung der Raumerschließung innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Autobahn / Hauptverkehrsstraße	Ja	20 m
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke / sonstige Eisenbahnstrecke	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 4.1.2, Sicherung und Ausbau der Raumerschließung innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke / sonstige Eisenbahnstrecke	Ja	-
Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich		Ja	-
Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Flugplätze	RROP-Entwurf	Ja	-
Vorranggebiet Leitungstrasse (ab 110 kV)		Ja	-
Siedlung			
Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz des Ortsbildes und der Ortsentwicklung, Schutz des siedlungsnahen Freiraumes	Nein	1.000 m
Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebiete sowie Klinikgebiete	des Ortsbildes und der Ortsentwicklung, Schutz des siedlungsnahen Freiraumes	Nein	1.000 m
Splittersiedlungen und Einzelhäuser	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, vorbeugender Nachbarschaftsschutz	Nein	600 m
Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiet	Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG	Ja	-

Negativkriterium	Grundlage	Rotor- Out- Zugabe	Pufferzone
Nationalpark	Gebietsschutz nach § 24 BNatSchG i. V. m. § 17 NAGBNatSchG	Ja	-
Natura 2000 Gebiet	Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG	Ja	-
Wasser			
Überschwemmungsgebiet/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	Hochwasserschutz i. V. m. § 78 WHG, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Nein	-
Wasserschutzgebiet – Schutzzone I/Heilquellenschutzgebiet	Trinkwasserschutz nach § 51 WHG	Ja	-
Wasserschutzgebiet – Schutzzone II	i. V. m. § 2 SchuVO	Nein	-
Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren	Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone, 50 m Bauverbotszone nach § 61 Abs. 1 BNatSchG	Nein	50 m
Infrastruktur			
Zivile Flugsicherungseinrichtungen		Nein	3.000 m
Bundesautobahn	Verkehrssicherheit, 40 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vorsorgeorientierter Schutz vor Unfällen durch umherfliegende Anlagenteile o. ä.	Ja	40 m
Bundes-, Landes- oder Kreisstraße	Verkehrssicherheit, 20 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG	Ja	20 m
Eisenbahnstrecke	Verkehrssicherheit, Gewährleistung der	Ja	-

Negativkriterium	Grundlage	Rotor- Out- Zugabe	Pufferzone
	Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen des Schienenverkehrs		
Bundeswasserstraße		Ja	50 m
Freileitungen		Nein	110 m
Sonstiges			
Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr		Ja	-
Kursführungsmindesthöhe der BW unter 180 m		Ja	-
Mindestgröße von VR WEN 50 ha		Nein	-

Tabelle 1: Negativkriterien im Rahmen der gesamtträumlichen Potenzialflächenanalyse

3.1.5 Erläuterungen zu den Negativkriterien

3.1.5.1 Raumordnung - Vorranggebiet Biotopvernetzung – flächig und linear (LROP 2022)

Gem. LROP 3.1.2 Ziffer 02, Sätze 1 und 2 ist in Niedersachsen ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Er setzt sich im Wesentlichen aus den gem. Ziffer 08 zu sichernden und den gem. 3.1.3 gesicherten Gebieten zusammen. Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind:

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung) sowie

- die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung).

Für die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung legt das LROP 2017 in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest.¹⁷ Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige und lineare Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.

Diese Bereiche werden entsprechend in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen.

3.1.5.2 Raumordnung – Vorranggebiet Wald (Grundlage LROP 2022)

Das LROP 2022 legt in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Zusammenhang mit Anlage 2 zum LROP erstmalig Vorranggebiete Wald zeichnerisch fest. In diesen Vorranggebieten ist der Wald zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Diese sind anders als die meisten anderen Böden unserer Kulturlandschaft zumeist von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur verschont geblieben. Da in ihnen zudem überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist, soll ihre Erhaltung nicht zuletzt auch dem Klimaschutz dienen. Da die landesplanerischen Ziele des LROP von den Trägern der Regionalplanung zu beachten sind und die Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete Wald nicht mit dem vorrangigen Ziel des Walderhalts bzw. der Waldentwicklung vereinbar ist, ist eine Festlegung von VR WEN innerhalb der im LROP definierten Vorranggebiete Wald nicht möglich.

Diese Bereiche werden entsprechend in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen.

3.1.5.3 Raumordnung – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage LROP 2022/RRÖP Entwurf)

Auch in Gebieten, die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind, stehen zwingende rechtliche Gründe der Windenergienutzung entgegen, weshalb diese Gebiete als Tabuzonen ausgeklammert werden. Denn die im LROP auf Landesebene und im RRÖP im Verbandsgebiet vorgesehene Rohstoffgewinnung kann nicht verwirklicht werden, wenn die betroffenen Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Im Plangebiet sichern die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung den Abbau von bodennahen Rohstoffen. Insoweit schließt die vorgesehene vorrangige Nutzung für die Rohstoffgewinnung die Windenergienutzung als andere raumbedeutsame Nutzung aus (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG).

¹⁷ Darüber hinaus wird auf das „Niedersächsisches Landschaftsprogramm“ (Stand: 11/2021) verwiesen – abrufbar unter: www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html

Die Festlegungen beruhen zum einen auf Übernahmen, teilweise i. V. m. räumlichen Modifizierungen, aus dem LROP. Darüber hinaus sind im RROP weitere aus regionaler Sicht bedeutsame Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete festgelegt bzw. deren Festlegung im RROP 3.0 vorgesehen worden.

3.1.5.4 Raumordnung – Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Grundlage RROP Entwurf)

Gem. LROP 2022 Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 können in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Den Trägern der Regionalplanung soll zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet werden, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen künftig in Gebieten, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können.

Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Dies ist mithilfe eines Monitorings zu belegen.

Der Regionalverband hat die Absicht, im Rahmen des bereits laufenden Neuaufstellungsverfahrens seines RROP von dieser differenzierenden Festlegungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Die vorgesehenen Vorranggebiete Rohstoffsicherung betrachtet er wegen der hohen regionalen Bedeutung als Flächen, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Sie sind infolgedessen als VR WEN ausgeschieden.

3.1.5.5 Raumordnung – Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP Entwurf)

Um für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen zu sichern, sind im RROP und auf der Grundlage des LROP und der Rohstoffsicherungskarten "Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" festgelegt worden. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgte mittels eines Kriterienkatalogs, der als Abwägungsgrundlage diente. Um diesen langfristig verfolgten regionalplanerischen Grundsatz zu erreichen, sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Der Planungsträger ist der Auffassung, dass das regionale Interesse an einer langfristigen sicheren Rohstoffversorgung, die nach Möglichkeit überwiegend aus regionalen Lagerstätten gedeckt werden sollte, das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt. Die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung betrachtet der Regionalverband somit wegen der hohen regionalen Bedeutung der Rohstoffsicherung als Flächen, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Sie sind infolgedessen als VR WEN ausgeschieden.

3.1.5.6 Raumordnung – Ölschiefer-Lagerstätte (Grundlagen LROP 2022, RROP Entwurf)

Das LROP 2022 enthält unter Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13 folgenden Plansatz:

Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt BS, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und

Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten.

In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass es bei den beiden Ölschieferlagerstätten deutschlandweit um das größte derartige Vorkommen handelt, dem als langfristige Energiereserve sogar nationale Bedeutung zukommt. Bei der dort lagernden Schieferölmenge von ca. 150 bis 180 Mio. t handelt es sich um mehr als das Zehnfache der in Niedersachsen bisher nachgewiesenen Erdölvorräte.

In Abwägung mit den im Raum vorhandenen Werten von Natur und Landschaft (insbesondere den FFH-Gebieten Beienroder Holz und Pfeifengraswiese Wohld), vorhandenen Nutzungen, den Auswirkungen auf die Bevölkerung und dem für einen Abbau erforderlichen Aufwand an Ressourcen (Energiebilanz für Schieferöl) liegt der großräumige Abbau aufgrund der derzeit erkennbaren Entwicklung der Energieversorgung kurz- und mittelfristig noch nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die dem Erdöl auch langfristig für die Wirtschaft beizumessen ist, sowie der hohen Importabhängigkeit kann sich diese Beurteilung jedoch bei veränderten Rahmenbedingungen, z. B. bei einer deutlichen Energieverknappung, ändern. Für eine langfristig vorsorgende Sicherung der verfügbaren Energiereserven ist es angezeigt, die Intensivierung baulicher Nutzungen, die einen etwaigen später erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten, vorsorglich einzuschränken, da aufgrund der lagerstättenkundlichen Konfiguration ein wirtschaftlicher Abbau nur großräumig erfolgen kann.

Für die räumlichen Abgrenzungen der frei zu haltenden Bereiche gelten die dazu bestehenden Festlegungen im LROP 2022. Im Hinblick auf ihren erheblichen volkswirtschaftlichen Wert soll mit der vorsorgenden raumordnerischen Festlegung für die beiden raumbedeutsamen Ölschieferlagerstätten die Darstellung neuer Baugebiete in Flächennutzungsplänen bzw. ihre Festsetzung in Bebauungsplänen verhindert werden. Dies gilt auch für die beabsichtigte Aufstellung von Bebauungsplänen, die vorhandenen Baubestand sichern sollen, da sich planungsrechtlich der Ersatz alten Bestandes durch höherwertigen Neubau nicht ausschließen lässt.

Das landesweite Interesse an der Sicherung dieser bedeutenden Lagerstätte überwiegt insoweit das Interesse an einer Windenergienutzung. Insofern hat der Planungsträger die Ölschieferlagerstätten als Negativkriterium bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt.

3.1.5.7 Raumordnung – Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (Grundlage RROP Entwurf)

Der Planungsträger beabsichtigt überdies die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung aus dem RROP von einer Windenergienutzung frei zu halten. Die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus den Gründen, die bereits zu der Festlegung der Vorranggebiete im RROP geführt haben.

Dort hat der Planungsträger Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und so ihre Erholungsnutzung gesichert.

Die für diese Festlegung maßgeblichen Kriterien waren landschaftliche Qualitäten, ein besonders hohes Maß an Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die vielfach mit kulturhistorischen Besonderheiten verbunden sind. Weitere Kriterien für die Bedeutung eines Gebietes für die Erholung ergaben sich aus der Nähe zum Wohnort und der Art der Erholung. Mit der Festlegung wurde gleichzeitig die z. T. bereits bestehende

Bedeutung der Gebiete für die Erholungsfunktion herausgestellt. Hierbei sind vorrangig die Waldgebiete prägend, welche die Auswahlkriterien Ruhe, Natürlichkeit, gute Erschließung und ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild erfüllen. Die fachliche Grundlage für die Festlegungen ergibt sich aus den Aussagen zur besonderen Erholungsfunktion der Wälder aus dem forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig.

Als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sind sowohl siedlungsnahe als auch in der Region weiter abseits liegende erholungsrelevante Gebiete festgelegt worden. Hierunter fallen sowohl siedlungsnahe Erholungsflächen, wie Wälder, Äcker, öffentliche Grünflächen, Kleingärten, kleinere Wiesen oder Weiden, die vielfach aufgrund ihrer Lage zu Verkehrswegen, Gewerbegebieten oder Sportanlagen stärker von Lärmeinflüssen betroffen sind als auch größere, unzerschnittene Waldbereiche wie der Auenwald im Landkreis Gifhorn oder Hochlagen des Harzes. Windenergienutzung ist mit dieser Art der Erholung in Natur und Landschaft schwer vereinbar.

Vorranggebiete landschaftsbezogener Erholung sind daher als Negativkriterium in die Potentialflächenermittlung eingestellt.

3.1.5.8 Raumordnung – Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP Entwurf)

Als "regional bedeutsame Sportanlage" sind im RROP Sportzentren (SZ), Bade- und Wassersporteinrichtungen / Seen (WS), Golfplätze (GS), Flugsportanlagen (FS) und Reitsportanlagen (RS) festgelegt worden.

Diese Standorte haben aufgrund ihrer Seltenheit eine überregionale Bedeutung und tragen zur Attraktivität der Region auch für Touristen bei. Diese soll nach dem planerischen Willen des Planungsträgers nicht durch WEA beeinträchtigt werden. Die räumliche Abgrenzung der Tabuzonen erfolgte auf der Grundlage der hierzu im RROP in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen flächenhaften Festlegungen.

Hinsichtlich einer u. U. darüberhinausgehenden einzelfallbezogenen Berücksichtigung dieses Belangs bei der Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist auf die entsprechenden Gebietsblätter zu verweisen.

3.1.5.9 Raumordnung – Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP Entwurf)

Gem. LROP 2017 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1 sind in den RROP zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des NWG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Insofern wird auf die zum Negativkriterium „Überschwemmungsgebiet“ gemachten Ausführungen verwiesen.

Eine Überlagerung der Vorranggebiete Hochwasserschutz mit den nach Wasserrecht ermittelten Überschwemmungsgebieten zeigt i. d. R. eine weitgehende Übereinstimmung der als hochwassergefährdet einzustufenden Gebiete. Dies gilt insbesondere für Fließgewässerabschnitte im Freiraum.

Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte, für die das RROP die Festlegung Vorranggebiet Hochwasserschutz enthält und für die keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. vorläufig gesichert worden sind, werden somit als Negativkriterien eingestuft.

3.1.5.10 Raumordnung – Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße sowie sonstige klassifizierte Straße (Grundlage LROP 2017/ RROP Entwurf)

Sowohl im LROP 2017 als auch im RROP Entwurf sind für den Planungsraum Vorranggebiete Autobahn, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt worden. Die Festlegungen betreffen sowohl vorhandene als auch geplante Verkehrsstraßen. Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen (in LROP und RROP Entwurf) nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als Negativkriterium in die Planung eingegangen.

3.1.5.11 Raumordnung- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Grundlage LROP 2017/ RROP Entwurf)

Sowohl im LROP 2017 als auch im RROP Entwurf sind für den Planungsraum Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt worden. Die Festlegungen betreffen vorhandene, in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecken, auf denen Personen- und/oder Güterverkehr abgewickelt wird. Auf den bundes- und landeseigenen bzw. privaten Eisenbahninfrastrukturen lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren, sie sind ein Negativkriterium.

Die sich aus diesem Negativkriterium ergebenden erforderlichen Abstandsflächen sind durch die „Rotor-Out-Zugabe“ berücksichtigt. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene zu prüfen.

3.1.5.12 Raumordnung – Vorranggebiet Verkehrsflughafen / Bauschutzbereich (Grundlage LROP 2017 / RROP Entwurf)

Gem. LROP 2017 Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 ist der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und im RROP als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. Im aktuell gültigen RROP ist diese Festlegung erfolgt. Sie schließt eine Windenergienutzung im Vorranggebiet Verkehrsflughafen aus.

Darüber hinaus gelten spezielle luftverkehrsrechtliche Regelungen auch im Umgebungsbereich von Flugplätzen. Um Flugplätze herum bestehen gem. § 12 LuftVG Bauschutzbereiche, welche zur Sicherheit des Luftverkehrs beitragen sollen. § 12 Abs. 1 S. 1 LuftVG schreibt vor, dass bei der Genehmigung eines Flughafens ein Plan für den Ausbau festgelegt werden muss, aus dem sich der Bauschutzbereich entnehmen lässt. Zum Bauschutzbereich gehören nicht nur die Sicherheitsflächen am Ende von Start- und Landeflächen, sondern darüber hinaus sogenannte Anflugsektoren, welche bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen 15 km und bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen 8,5 km vom Startbahnbezugspunkt erfassen.

Insbesondere hohe Bauvorhaben als potenzielle Luftfahrthindernisse in diesen Bauschutzbereichen einer Genehmigung der Luftfahrtbehörden gem. § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG. Die Errichtung moderner und damit großer WEA in diesen Bereichen steht der Luftfahrtnutzung naturgemäß entgegen und wird daher seitens der Luftfahrtbehörden i. d. R. nicht genehmigt. In den Genehmigungsunterlagen (Planfeststellung) sind die entsprechenden Bauschutzbereiche hinterlegt. Die benannten Bauschutzbereiche des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg sind ein Negativkriterium.

3.1.5.13 Raumordnung – Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze (Grundlage RROP Entwurf)

Luftverkehrsrechtlich genehmigte Lande- und Segelflugplätze nebst Platzrunde werden im vorliegenden Planungskonzept als Negativkriterium gewertet und so von der Windenergienutzung ausgenommen. Dies ist insbesondere durch relevante Sicherheitsaspekte begründet.

Im RROP Entwurf ist der Verkehrslandeplatz „Salzgitter-Drütte“ als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt worden. Für den Landeplatz ist in der Zeichnerischen Darstellung eine räumliche Abgrenzung getroffen worden. Im RROP ist festgelegt, dass das Vorranggebiet Verkehrslandeplatz zu entwickeln ist und in diesem Gebiet alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangig festgelegten Nutzung vereinbar sein müssen. Diese Festlegung ist auch im Entwurf des RROP enthalten.

Bei der Genehmigung von Lande- und Segelflugplätzen kann ein Bauschutzbereich nicht festgelegt werden, weil § 12 Abs. 2 LuftVG nur für Flughäfen Anwendung findet. Hier ist nach § 17 LuftVG ein so genannter „beschränkter Bauschutzbereich“ möglich, der die Errichtung von Bauwerken in einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden unterwirft. Laut Auskunft der zuständigen Luftverkehrsbehörde¹⁸ ist weder für den Landeplätze Salzgitter-Drütte noch für die im Planungsraum vorhandenen Segelflugplätze ein beschränkter Bauschutzbereich luftverkehrsrechtlich bestimmt worden.

Fehlt ein solcher eingeschränkter Bauschutzbereich kommt ein Rückgriff auf das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme in Anwendung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch das Innehaben einer bestandskräftigen Platzgenehmigung die Flugplatzbetreiber nicht von jeglicher Rücksichtnahme entbindet. Ihnen wird damit nicht der ungeschmälerter Fortbestand optimaler Betriebsmöglichkeiten für alle Zeit garantiert. Die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme, insbesondere des genauen Abstandes von WEA zur Platzrunde eines Flugplatzes, begründet, lassen sich nicht allgemeinverbindlich, sondern nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles herleiten.

Treffen allerdings zwei privilegierte Außenbereichsnutzungen so unvereinbar aufeinander, dass eine Nutzung die andere verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt, wurde bislang dem Gebot der Rücksichtnahme auf das Vetorecht der älteren privilegierten Außenbereichsnutzungen nach dem Prioritätsprinzip abgestellt. Als Orientierungshilfe hat sich in der Rechtsprechung die Empfehlung des Bund-Länder-Fachausschusses Luftfahrt vom März 2002 erwiesen, nach den WEA nur innerhalb von Platzrunden sowie 400 m vom Bereich des Gegenanfluges bzw. 850 m von allen anderen Rundteilen aus Gründen der Luftsicherheit unzulässig sind.

Für Segelflugplätze ohne luftverkehrsrechtlich genehmigte Platzrunde hat die Luftverkehrsbehörde auf entsprechende Anfrage des Planungsträgers Bereiche bestimmt, in denen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit keine WEA zulässig sind. Die Platzrunden sowie die letztgenannten fachbehördlich bestimmten Bereiche hat der Planungsträger als Negativkriterium von einer Windenergienutzung ausgenommen.

Für Modellflugplätze ergab sich die Notwendigkeit, im näheren Umfeld dieser Plätze Bereiche festzulegen, in denen aus luftverkehrsrechtlichen Gründen die Errichtung von WEA nicht möglich bzw. bedenklich ist. Für

¹⁸ Es wird Bezug genommen auf die im Rahmen des Planverfahren 1. Änderung RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ von den zuständigen Luftfahrtbehörden abgegebene Stellungnahmen, die u. a. standortbezogene nähere Informationen beinhalten. Diese stellen – neben fachgesetzlichen und diesen nachgeordneten Regelungen – auch weiterhin die fachliche Grundlage für die Ausarbeitung des Planungskonzeptes dar.

die Modellflugplätze hat die Niedersächsische Landesverkehrsbehörde für Straßen und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel (Sachgebiet Luftverkehr) auf entsprechende Anfrage des Planungsträgers diese Bereiche räumlich abgegrenzt.¹⁹ Diese vom Planungsträger als Negativkriterium eingestuften Bereiche setzen sich aus dem eigentlichen Modellflugplatzgelände, einer Mindestpufferzone (ca. 120 m) sowie einem im Einzelfall vom jeweiligen Modellflugbetrieb abhängigen Flugsektor zusammen.

Die entsprechenden Flächen sind als Negativkriterium in die Potentialflächenanalyse eingestellt.

3.1.5.14 Raumordnung – Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse (Grundlage LROP 2017 / RROP Entwurf)

Das in Niedersachsen installierte elektrische Übertragungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV ist Teil des europäischen Verbundnetzes. Der mit der Energiewende beschlossene Umbau der Energieversorgung in Deutschland, mit einer deutlich höheren Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien, macht die raumverträgliche Weiterentwicklung dieses Verbundnetzes zur Energieübertragung in das Hochspannungsnetz dringend erforderlich. Vorhandene Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bieten sich für den Ausbau an. Die Möglichkeiten der Regionalplanung zur Unterstützung des raumverträglichen Ausbaus und zur Flächensicherung für Leitungstrassen sind im Sinne der effizienten Energiewende zu nutzen.

Das LROP 2017 enthält in der Zeichnerischen Darstellung die vorhandenen Leitungstrassen mit einer Nennspannung von 220/380 kV, die als Vorranggebiete mit dieser öffentlichen Infrastruktur belegt sind und die für diesen Infrastrukturbedarf gesichert und damit vor entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten sind. Eine Windenergienutzung scheidet insoweit für die als Vorranggebiet festgelegten Bereiche Leitungstrassen zwingend aus.

Die Flächen für die geplanten und raumordnerisch geprüften Netzausbauplanungen ordnet der Planungsträger ebenfalls den für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen zu. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für WEA, zu prüfen.

3.1.5.15 Siedlungsstruktur – Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Schutzabstand 1.000 m)

Vorhandene Siedlungsbereiche, d. h. Flächen, die bereits bebaut sind, sind für eine Windenergienutzung schlechterdings aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen und damit grundsätzlich als Negativkriterium einzuordnen.

Rein faktisch steht der Windenergie die vorhandene Bebauung entgegen.

Als vorhandene Siedlungsbereiche qualifiziert werden, in Anlehnung an den raumordnerischen Begriff Siedlungsraum, Flächen innerhalb von Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB), Flächen innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB).

Der Planungsträger bzw. die Gemeinde kann hier nicht – auch nicht im Wege der Anpassung ihrer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

¹⁹ Die Abfrage erfolgte im Rahmen des Planverfahren 1. Änderung RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“. Soweit bekannt, haben sich diesbezüglich sowohl hinsichtlich der Sach- als auch der Rechtslage keine für Planung relevanten Änderungen ergeben.

Windenergienutzung schaffen. Ausgenommen von dieser Definition sind die Baugebietskategorien, in denen nach aktueller BauNVO Windenergieanlagen regelmäßig zulässig sind (z. B. GI).

„Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche“ im Sinne des Plankonzepts sind qualifiziert als auf der Ebene der Flächennutzungsplanung rechtskräftig dargestellte, aber noch nicht entsprechend der planerischen Zweckbestimmung bebaute Flächen. Diese unbebauten Flächen stehen der Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung hingegen weder tatsächlich noch rechtlich zwingend entgegen, denn die Gemeinde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Planungsträger will jedoch zur Schonung der gemeindlichen Planungshoheit diese Bereiche trotzdem vorab als VR WEN ausschließen. Unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 3 ROG verankerten „Gegenstromprinzips“ ist es Aufgabe der Landes- und Regionalplanung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG) sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 ROG). In unklaren Einzelfällen hat der Planungsträger die räumliche Abgrenzung der vorhandenen Siedlungsbereiche und der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche auf der Grundlage von rechtswirksamen Flächennutzungsplänen unter Hinzuziehung von Luftbildern und topografischen Karten vorgenommen.

Sowohl hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsbereiche als auch der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche sieht der Planungsträger eine weitergehende Differenzierung, z.B. nach Bauflächentypen i. S. v. § 1 Abs. 1 BauNVO, als nicht erforderlich an.

Hinsichtlich des Mindestabstands zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete (Altstandorte) und bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung hält der Planungsträger aufgrund der Besiedlungssituation im Verbandsgebiet eine Abstandsfläche von 1.000 m für gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich um ein sinnvolles und zielführendes Maß das auf der einen Seite den (z. T. vorsorgenden) Schutz der Bevölkerung vor Immissionen gewährleistet und das es auf der anderen Seite ermöglicht, in dem insgesamt als dicht besiedelt zu wertenden Verbandsgebiet, der Windenergienutzung im Außenbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Flächenvorgaben des NWindG, hinreichend Raum zu verschaffen.

3.1.5.16 Siedlungsstruktur - Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebiete sowie Klinikgebiete (Schutzabstand 1.000 m)

Nicht dem vorhandenen Siedlungsbereich zugeordnet, aber aufgrund der ausgeübten Nutzung ebenfalls keiner Windenergienutzung zugänglich, sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene bebaute Grundstücke und Splittersiedlungen und solitär gelegene Kur- und Klinikgebiete, Campingplätze und Ferienhaussiedlungen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen.

Das Kriterium nimmt Bezug auf besonders schutz- und störanfällige Vorhaben, die i. d. R. nur in einem Sondergebiet nach BauNVO zulässig sind. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 können nicht wie die Baugebiete nach BauNVO nach ihrer Schutzwürdigkeit und zulässigem Störgrad allgemein eingeordnet werden. Diese ergeben sich regelmäßig aus der festgesetzten Zweckbestimmung und den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Dabei sind die jeweilige konkrete Zweckbestimmung des Sondergebiets und die in ihnen vorgesehenen Nutzungen für die Schutzwürdigkeit und den zulässigen Störgrad und die allgemeinen Grundsätze zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

So genießen z. B. Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, sowie Klinikgebiete einen hohen Schutz vor Störungen. Dies gilt insbesondere auch für die von benachbarten WEA auf vorgenannte Gebiete ausgehenden Einwirkungen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass gem. Planungskonzept zu Siedlungsbereichen einzuhaltende Mindestabstand von 1.000 m dem insoweit erhöhten Schutzanspruch gerecht wird. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zum gewählten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen hält der Planungsträger auch gegenüber den besonders schutzwürdigen Nutzungen einen Mindestabstand von 1.000 m für angemessen.

3.1.5.17 Siedlungsstruktur - Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher und gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB (600 m Schutzabstand)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Einzelhäuser und Splittersiedlungen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Aufgrund der gewählten Mindestabstandflächen von 600 m ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorranggebieten errichteten bzw. geplanten WEA i. d. R. keine i. S. d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitlichen Gefährdungen ausgehen.

Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach § 249 Abs. 10 BauGB, der am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt die Höhe im Sinne des Satzes 1 als die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (s. 3.1.2). Wird der in § 249 Absatz 10 BauGB vorgesehene Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eingehalten, kommt eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage nur ausnahmsweise in Betracht, wenn andernfalls die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Dies setzt einen atypischen, vom Gesetzgeber so nicht vorhergesehenen Sonderfall voraus.²⁰ Ob Letzteres der Fall ist, wäre im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

3.1.5.18 Natur und Landschaft - Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet

Im Rahmen des Flächenschutzes stellt der Schutzgebietstyp des „Naturschutzgebiets“ (§ 23 BNatSchG) die strengste Form der Unterschutzstellung dar. Das Naturschutzgebiet unterliegt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem generellen Veränderungsverbot. Durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten soll unter anderem der Schutz besonders seltener und störanfälliger Arten oder Biotope sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, hat der Naturschutz grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Das Veränderungsverbot umfasst jede nicht unerhebliche Ersetzung des (früheren) vorhandenen Zustands durch einen neuen (anderen), wobei es ausreicht, dass sich die Veränderung nur im äußeren Erscheinungsbild ergibt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Veränderung einen Mangel verursacht. Erfasst ist

²⁰ OVG NRW, Urteil vom 26. Juli 2024 - 8 D 16922AK 8 D 169/22.AK -, BeckRS 2024, 19894

insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 BNatSchG („führen können“) reicht bereits die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Folgen aus, um das Veränderungsverbot zu aktivieren. Das absolute Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG bewirkt, dass WEA in Naturschutzgebieten generell unzulässig sind.

WEA, die allein schon durch ihre Gesamthöhe von 240 m einen Fremdkörper in der Umgebung darstellen und durch ihre Rotorbewegung für ein unnatürliches Unruheelement in der Landschaft sorgen, stellen in einem Naturschutzgebiet einen nicht akzeptablen Eingriff dar, der daher auch nicht Gegenstand von Ausnahmen sein kann. Aus diesen Gründen kann eine Windenergieanlage auch nicht im Wege einer Einzelfallentscheidung (Befreiung) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in einem Naturschutzgebiet zugelassen werden.

Aufgrund des Veränderungsverbots des § 23 Abs. 2 BNatSchG kommen Naturschutzgebiete bei der Festlegung von Windenergiegebieten nicht in Betracht.

Nach Wortlaut und Sinn des § 23 BNatSchG gilt das absolute Veränderungsverbot nicht nur innerhalb des Schutzgebiets, sondern auch für Handlungen, die von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken und es nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören. Das sich aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ergebende Verbot der Errichtung von WEA in einem Naturschutzgebiet kann daher auch für solche WEA zum Tragen kommen, die in der Nähe zu einem Schutzgebiet errichtet werden sollen und dieses negativ beeinflussen. Es erscheint gleichwohl, auch wegen der in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommenden gesteigerten Durchsetzungskraft privilegierter Vorhaben nicht angezeigt, pauschal eine Schutzzone (z. B. 500 oder 1.000 m) um ein Schutzgebiet anzunehmen, innerhalb dessen WEA – wie im Schutzgebiet selbst – generell ausgeschlossen sind. Wie groß die „Nähe“ zum Schutzgebiet sein muss, um von einer Beeinflussung sprechen zu können, ist jeweils abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die einem Naturschutzgebiet vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt.

Naturschutzgebiete sind daher innerhalb ihrer rechtsverbindlich festgesetzten Grenzen für die Windenergienutzung ungeeignet. Die erforderlichen Schutzzonen werden in der Einzelfallprüfung betrachtet.

3.1.5.19 Natur und Landschaft - Nationalpark, Umfang der Pufferzone um den Nationalpark

Im Planungsraum befinden sich Teile des „Nationalpark Harz“ im Landkreis Goslar.

Die zum Naturschutzgebiet gemachten Ausführungen gelten vom Grundsatz her auch für „Nationalparke“, da diese in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen müssen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Nationalparke gem. § 24 Abs. 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Auch Nationalparke unterliegen damit dem allgemeinen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Veränderungsverbot gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG. Von daher sind WEA auch in Nationalparks generell unzulässig und auch nicht Ausnahmen oder Befreiungen (§ 67 BNatSchG) zugänglich.

Hinsichtlich der Bestimmung einer dem Nationalpark Harz vorgelagerten Schutzzone (Pufferzone) wird auf die schutzgebietsbezogenen Ausführungen in den entsprechenden Gebietsblättern verwiesen.

Wegen der hohen Schutzbedürftigkeit der Nationalparks stuft der Planungsträger die betreffenden Flächen als für die Windenergienutzung ungeeignet ein.

3.1.5.20 Natur und Landschaft - Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiet), Umfang der Pufferzone um die Natura 2000 Gebiete

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Gem. den §§ 31 ff BNatSchG stehen auch die Natura 2000-Gebiete unter einem besonderen Schutz. Laut § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein „Projekt“ in diesem Sinne, mithin auch die Errichtung von WEA. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Auch außerhalb des Schutzgebiets gelegene Projekte können einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn sie nur an das Schutzgebiet angrenzen, dieses aber erheblich beeinträchtigen können, etwa durch Immissionen. Als erheblich ist jede Beeinträchtigung aufzufassen, die zu einer Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten führt.

Eine Beeinträchtigung ist demzufolge nur dann unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleichbleibt bzw. sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt. Daraus ergibt sich, dass selbst massive Eingriffe in Natur und Landschaft nicht in jedem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen müssen, so etwa wenn sich etwaige Auswirkungen auf Rand- oder Pufferzonen eines Schutzgebiets beschränken, wenn Tiere oder Pflanzen in Mitleidenschaft gezogen werden, die nicht zu den im Gebiet besonders geschützten Arten zählen oder wenn es um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen oder die sich durch eine Standortdynamik auszeichnen.

Aus den zuvor gemachten Ausführungen ergibt sich, dass die Errichtung von WEA in Natura 2000-Gebieten nicht von vornherein zwingend unzulässig ist. Der Planungsträger will Natura-2000-Gebiete aber wegen ihrer hohen Schutzwürdigkeit von einer Windenergienutzung freihalten und schließt diese Gebiete daher aus.

Erheblich beeinträchtigende Wirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet können jedoch auch von Vorhaben außerhalb des Natura-2000-Gebiets ausgehen. Die Errichtung von beeinträchtigenden Vorhaben ist daher regelmäßig auch innerhalb einer vorgelagerten Schutzzone (Pufferzone) ausgeschlossen. Die konkreten Ausmaße der Schutzzone, die naturschutzrechtlich geboten ist, lassen sich indes nicht pauschal, sondern nur in Abhängigkeit des Schutzzwecks des jeweiligen FFH- oder Vogelschutzgebietes bestimmen.

Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen werden daher nicht pauschal ausgeschlossen, sondern sie werden im Einzelfall geprüft und entsprechend berücksichtigt. Es wird auf die schutzgebietsbezogenen Ausführungen in den entsprechenden Gebietsblättern bzw. die dort dokumentierte Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

3.1.5.21 Biosphärenreservat Drömling

Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling ist eine Modellregion, in der eine umweltverträgliche, nachhaltige Entwicklung des Naturraums und der Region stattfinden und gefördert werden soll. In der Kern-

und Pflegezone haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen. Dementsprechend stehen diese Zonen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. In der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Drömling sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern. Daher wird diese Zone auch nicht per se für die Windenergienutzung ausgeschlossen, sondern im Einzelfall geprüft und entsprechend berücksichtigt.

3.1.5.22 Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet

Allgemeine Ausführungen

Da im Bereich von potenziell für die Windenergie geeigneten Gebieten oftmals auch Trinkwasser gewonnen wird und eine Vielzahl von Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen bzw. festgesetzt ist, kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Suche nach geeigneten Standorten für WEA kommen.

Eine verlässliche Trinkwasserversorgung ist angesichts der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz für das Gemeinwohl von überragender Bedeutung. In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten stellt der Bau von WEA vor allem während der Bauphase ein Risiko dar, weil hierbei eine tiefgründige Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten auf großer Fläche erfolgt. Eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für das Grundwasser und damit für den Trinkwasserschutz. Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WEA ausgehen.

Unter wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten werden Trinkwasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG) verstanden. Die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden auf der Basis hydrologischer Gutachten mittels Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 bzw. § 53 Abs. 4 WHG festgesetzt. In dieser werden zusätzlich zu den rechtlichen Anforderungen, die allgemein für den Gewässerschutz gelten, weitere Nutzungsbeschränkungen und Verbote festgelegt, um speziell das Grundwasser bzw. Heilwasser im Einzugsgebiet von Brunnen und Quellen vor Einflüssen, die seine Qualität und Quantität mindern können, zu schützen. Dabei werden insbesondere in den Schutzzone I und II regelmäßig Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG (bzw. i. V. m. § 53 Abs. 5 WHG) ausgesprochen. Diese Bereiche sind daher als Negativkriterien in die Planung eingestellt.

Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (§ 51 Abs. 2 WHG)

Nach der in § 51 Abs. 2 WHG enthaltenen Regelung sollen Trinkwasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der sich daran orientierenden unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit durch gestufte Schutzanordnungen angemessene Rechnung tragen zu können. Regelmäßig werden Wasserschutzgebiete in drei unterschiedliche Zonen mit unterschiedlicher Schutzintensität eingeteilt.

Es ist zwischen der Fassungszone (Zone I), die die Wasserentnahmestelle selbst umfasst, die engere Schutzzone (Zone II), in der insbesondere nur beschränkte landwirtschaftliche Nutzungen erlaubt sind und der weiteren Schutzzone (Zone III), in der in gewissem Umfang auch Wohnhäuser und gewerbliche Nutzungen zugelassen werden können, zu unterscheiden.

Der Fassungsbereich (Zone I) dient dem Schutz der eigentlichen Fassungsanlage oder des Talsperrenwassers im Nahbereich vor jedweder Beeinträchtigung. Er ist im Regelfall sehr klein gefasst und

nur dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage zugänglich, lediglich bei Talsperren wird er größer gefasst. Innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch der Bau von WEA ohne Ausnahme unzulässig. Die Schutzzone I ist daher als Negativkriterium einzustufen.

Die engere Schutzzone (Zone II) reicht von der Grenze der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt (sog. „50-Tage-Linie“). Vom Rand der engeren Schutzzone soll die Fließzeit des Wassers mindestens 50 Tage betragen, um Trinkwasser vor pathogenen Keimen und Verunreinigungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial in sich bergen können, zu schützen. Das engere Schutzgebiet dient insbesondere dem Schutz des dahinterliegenden Einzugsbereichs, weil eine besondere Nähe zur Fassungsanlage besteht. Das Kriterium der „50-Tage-Linie“ ist daher für die räumliche Abgrenzung der Zone II von der Zone I entscheidend. Bei Talsperren wird die Zone II zumeist entlang der oberirdischen Zuflüsse ausgewiesen. WEA Standorte in der Wasserschutzzone II unterliegen daher generell einer Einzelfallprüfung mit i. d. R. engerem Spielraum für Befreiungen.

Der Planungsträger stellt Gebiete der Schutzzone II als Negativkriterien in die Planung ein, weil auch innerhalb der Schutzzone II eine erhöhte Gefahr für Wasserverunreinigungen besteht, die der Planungsträger soweit wie möglich ausschließen will.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst – sofern möglich – das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wassererfassung. Sie soll den Schutz vor mittel- und langfristigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Dazu zählen vor allem solche chemischen Verunreinigungen, die nicht oder nur schwer abbaubar sind. In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage i. d. R. deutlich geringer aus. WEA in der Wasserschutzzone III sind daher nach Einzelfallprüfung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Wasserschutzgebiete der Zone III werden daher nicht als Negativkriterium, sondern erst im Rahmen der Einzelfallabwägung (in den jeweiligen Gebietsblättern) berücksichtigt.

Auch für Heilquellen können Schutzgebiete vorgesehen werden. Im gesamten Planungsraum befindet sich indes lediglich im Stadtgebiet Wolfsburg ein förmlich festgesetztes Heilquellenschutzgebiet, und zwar das Heilquellenschutzgebiet Fallersleben. Da das Schutzgebiet mittlerweile größtenteils überbaut worden ist, und somit größtenteils von den Negativkriterien zum Siedlungsraum erfasst wird, hat dieser Bereich für die potenzielle Windenergienutzung ohnehin keine Bedeutung.

Insofern spielt der Heilquellenschutz weder auf der Ebene der Potenzialflächenanalyse, noch im Rahmen der Abwägung im Einzelfall eine Rolle für die Planung.

3.1.5.23 Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet/ vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Gem. § 78 Abs. 4, 5 und 8 WHG sind WEA weder in den bereits förmlich festgesetzten noch in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zulässig, wenngleich unter engen Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Auch der Bund verfolgt mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) das Hochwasserrisiko grundsätzlich stärker in der Raumordnung zu beachten und so insbesondere Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen zu minimieren und Schaden zu begrenzen. Die hohe Bedeutung des Hochwasserschutzes, wie sie im WHG und im BRPH zum Ausdruck kommt wird nicht zuletzt durch die verheerenden Überschwemmungsereignisse der jüngeren Zeit belegt. Aus diesen Gründen stuft der Regionalverband Überschwemmungsgebiete als für die Windenergienutzung ungeeignet in die Planung ein.

3.1.5.24 Wasserwirtschaft - Gewässer (oberirdische Gewässer) zzgl. 50 m Bauverbotszone / Talsperren

Im Binnenland vorhandene Gewässer (oberirdische Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG) und Talsperren (i. S. v. § 52 NWG) sind aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung generell nicht zugänglich. Diese Flächen sind daher von der Windenergienutzung ausgenommen.

Im Außenbereich dürfen gem. § 61 Abs. 1 und 2 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie anstehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Dieser Abstand wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung berücksichtigt.

Da Gewässer (insbesondere Fließgewässer) auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1: 50.000 vielfach nicht darstellbar sind, haben die o. g. Kriterien im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht in jedem Fall Anwendung gefunden, sondern wurden ggf. im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt. Insoweit wird auf die entsprechenden Gebietsblätter verwiesen.

3.1.5.25 Infrastruktur - Schutz der (zivilen) Flugsicherungseinrichtung (DVOR) nebst Anlagenschutzbereich 3.000 m

Nach den Stellungnahmen des BAF bzw. der DFS, die im Rahmen des Planverfahren RROP 2008 - 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ abgegeben worden sind, liegen bestehende Vorranggebiete zum Teil in den Anlagenschutzbereichen um Flugsicherungseinrichtungen. Dieser Sachverhalt gilt unverändert für einzelne bestehende Altstandorte sowie nunmehr geplante Neufestigungen/Erweiterungen von VR WEN. Bei den Flugsicherungseinrichtungen handelt es sich um die Doppler-Drehfunkfeuer (Doppler-VOR, kurz „DVOR“) an den Standorten Hehlingen und Leine sowie den Peiler am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg.

Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Das Bauverbot nach § 18a Abs. 1 LuftVG setzt keine Gewissheit der Störung voraus, vielmehr reicht die Möglichkeit einer Störung aus. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet jeweils im Einzelfall auf Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), ob eine Störung der Flugsicherungseinrichtungen tatsächlich vorliegt.

Das Bauverbot gilt auch in einem bestimmten Umgebungsbereich (sog. Anlagenschutzbereich). Die Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungseinrichtungen sind keine gesetzlichen „Ausschlusszonen“, sondern Bereiche, in denen eine (vertiefte) Prüfung einer etwaigen Störung der jeweiligen Flugsicherungseinrichtung vorzunehmen ist. Den unmittelbaren Anlagenschutzbereich (bis 3 km) schließt der Plangeber als Negativkriterium für Windenergieanlagen aus.

Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) und der Deutschen Flugsicherung (DFS) kann im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) eine Einschränkung bzgl. Anzahl und Höhe der WEA möglich sein. Eine Prüfung dieses Sachverhalts kann i. d. R. verbindlich erst im Genehmigungsverfahren aufgrund einer konkreten Anlagenkonstellation erfolgen. In den betroffenen Gebietsblättern ist bezüglich dieser Restriktion ein entsprechender Hinweis erfolgt.

Hinsichtlich des Peilers im Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg besteht – soweit ersichtlich – keine Verwaltungspraxis des BAF, nach der eine Vielzahl von WEA innerhalb der erweiterten Anlagenschutzbereiche (bis 10 km) um solche Peiler abgelehnt wird. Aus den bereits genannten Gründen hält der Planungsträger es für angemessen, diese Flugsicherungsanlage sowie einen Schutzpuffer von 3.000 m von vornherein für die Windenergienutzung auszuklammern.

3.1.5.26 Infrastruktur – Bundesautobahn zzgl. 40 m Bauverbotszone

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 40 m zur Außengrenze der befestigten Fahrbahn Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden, sodass diese Bereiche als Ausschlusskriterium zzgl. einer „Rotor-Out-Zugabe“ in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten.

3.1.5.27 Infrastruktur – Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind bis zu einer Entfernung von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn auch an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeglicher Art verboten. Auch hier sind WEA demnach grundsätzlich unzulässig, sodass diese Bereiche als Ausschlusskriterium zzgl. einer „Rotor-Out-Zugabe“ in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten.

3.1.5.28 Infrastruktur – Gleisanlage/Schienenweg

Auf Bahntrassen ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. unzulässig. Verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen existieren jedoch nicht. Aus diesem Grund wird lediglich der Gleiskörper der Schienenwege zzgl. einer „Rotor-Out-Zugabe“ als Negativkriterium bereits im Zuge der Potenzialflächenanalyse von der Festlegung als VR WEN ausgenommen.

3.1.5.29 Infrastruktur – Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk

Siehe dazu auch bereits obige Ausführungen zum Negativkriterium Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse (Grundlage LROP 2017).

Innerhalb von elektrischen Hoch- und Höchstspannungstrassen in technischer Ausführung als Freileitung ist aus faktischen Gründen (bauliche Anlagen) das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. zulässig. Darüber hinaus ist aus Gründen der Betriebssicherheit in Verbindung mit der DIN VDE 0210 in Abhängigkeit vom Leitungstyp ein Schutzbereich sowohl von höherer Vegetation als demzufolge auch von baulichen Anlagen freizuhalten. Im Rahmen der Potenzialflächenbestimmung wurde ein beidseitiger Schutzabstand von 110 m berücksichtigt.

Darüber hinaus sind die entsprechenden Abstandsfragen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA zu prüfen.

Ergänzend wird erwähnt, dass eine Berücksichtigung der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Präferenzräume (HGÜ Präferenzräume) derzeit aufgrund der Ausdehnung der Präferenzräume und der gleichzeitigen Unbestimmtheit weder als Negativ-Kriterium noch als Kriterium in der Einzelfallprüfung möglich ist.

3.1.5.30 Sonstige Negativkriterien - Hubschraubertiefflugstrecken und Kursführungsmindesthöhen

Im Planungsraum bestehen militärische Hubschraubertiefflugstrecken und Kursführungsmindesthöhen, die mehr oder weniger starke Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA in einigen festgelegten und geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung zur Folge haben.

Bedeutsam sind zum einen die im Planungsraum bestehenden Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr mit ihren flankierenden Sicherheitskorridoren. Diese Bereiche stehen einer Windenergienutzung i. d. R. nicht zur Verfügung und wurden daher im Rahmen der Potenzialflächenermittlung pauschal ausgeschlossen.

Eine Ausnahme bilden nur bestehende Vorranggebiete, in denen bereits eine Windenergienutzung stattfindet. Die weitere Nutzung der hier befindlichen Anlagen und die Neuerrichtung weiterer WEA sind hier möglich, soweit der zwischen den Anlagen verbliebene „Restkorridor“ nicht weiter verengt wird, als dies bereits der Fall ist.

Zu den militärischen Belangen gehören ferner die im Planungsraum bestehenden Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude [MVA]). Unter Kursführungsmindesthöhe wird gewöhnlich die niedrigste Höhe verstanden, die für die Radarführung von Flügen nach Instrumentenregeln unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmindesthöhe und der Luftraumstruktur genutzt und insoweit vom Fluglotsen zugewiesen werden kann. Bauwerke, die in ihrer Höhe die MVA überschreiten, sind insofern aus Gründen der Flugsicherheit unzulässig. Daher werden Bereiche, in denen die ortsspezifische MVA unter der Höhe der Referenzanlage 2 (Höhe 180 m; s. 3.1.2) liegt, bereits im Rahmen der Potenzialflächenermittlung ausgeschlossen.

In Bereichen, in denen die Referenz-Windenergieanlage 2 möglich ist, aber nicht die Referenz-Windenergieanlage 1, ist eine Windenergienutzung möglich. Ein Hinweis auf die eingeschränkte Nutzbarkeit erfolgt in den Gebietsblättern der betroffenen Vorranggebiete und ist auch in der Begründung im Anhang 5 – Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) ersichtlich.

3.1.5.31 Sonstige Negativkriterien - Vorgaben zur Mindestgröße von PFK 50 ha

Die Bewertung der Flächen erfolgt, wie unter 3.2.dargestellt, in den, entsprechend den Negativ-Kriterien ermittelten, Potentialflächenkomplexen. Zur Bildung der Potentialflächenkomplexe hat der Planungsträger eine Mindestgröße von 50 ha je Potentialflächenkomplex als Negativ-Kriterium angewandt.

Diese Mindestgröße soll grundsätzlich zum einen eine ineffiziente Windenergienutzung, wie sie bei zu kleinen Vorranggebieten auftreten kann, verhindern. Zudem trägt die Mindestflächengröße dem Planungsziel Rechnung, WEA im Planungsraum weitestgehend räumlich konzentriert zu bündeln.

Erläuternd wird angemerkt, dass in der Einzelfallprüfung (Grob- und Detailprüfung) (s. 3.1) die ermittelten Einzelflächen von PFK durch weitere Prüfung auch unter die Flächengröße von 50 ha fallen können. Des Weiteren können bereits rechtskräftig festgelegte VR WEN, die die Mindestgröße von 50 ha nicht erreichen, u. U. auch weiterhin festgelegt werden.

3.1.6 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

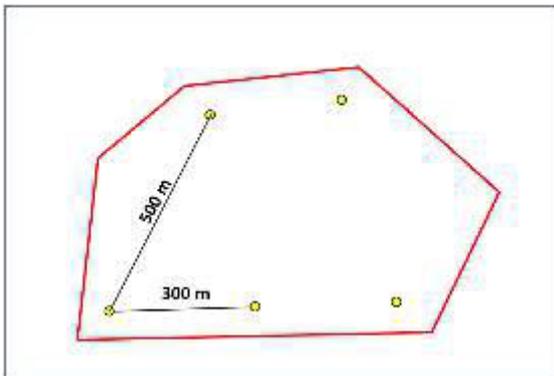
Nach dem pauschalen Abzug der beschriebenen Negativkriterien vom Planungsraum ergibt sich die für eine Festlegung als VR WEN infrage kommenden Potenzialflächen im Großraum Braunschweig zunächst als Rohkulisse.

Diese Potenzialfläche, welche die Grundlage für die anschließende Einzelfallprüfung darstellt, weist eine Gesamtfläche von rd. 36.300 ha (ca. 7,1 Prozent der Fläche des Verbandsgebietes) auf. Aus dieser Gebietskulisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung außerhalb der Potenzialflächenkulisse werden im Zuge der Einzelfallprüfung die im Teilplan Windenergie festzulegenden VR WEN entwickelt.

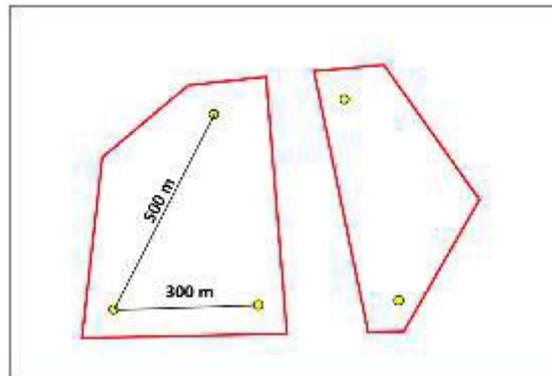
3.1.7 Bildung von Potenzialflächenkomplexen (PFK)

Relativ eng benachbarte Potenzialflächen wirken in der Realität auf die Betrachter und auf die Umwelt oftmals faktisch zusammenhängend, da WEA untereinander ohnehin Abstand halten. Diesen Effekt skizziert die nachfolgende Abbildung 4.

In beiden gezeigten Fällen ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein potenziell deckungsgleiches Anlagenraster mit den entsprechend identischen Wirkungen.



Fall a) zusammenhängende Potenzialfläche mit einer Größe von 35 ha bei einem Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung



Fall b) durch lineare Elemente geteilte Potenzialflächen mit einer Größe von 19 ha und 12 ha bei Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung

Abbildung 3: Bildung von Potenzialflächenkomplexen, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024

Eine getrennte Beurteilung der in Fall b) der Abbildung skizzierten Potenzialflächen wäre nicht sachgerecht und würde die zu erwartenden Auswirkungen in unzulässiger Weise in Teilwirkungen aufteilen, welche unter Umständen die bei Umsetzung beider Flächen tatsächlich zu erwartenden summarischen Auswirkungen verschleiern würden. Die ermittelten Potenzialflächen werden aus diesem Grund zu sog. Potenzialflächenkomplexen (PFK) zusammengefasst.

Hierzu hat sich der Planungsträger mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Abstand einzelne oder Gruppen von WEA für den Betrachter und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen gemeinsam wirken.

Ausgehend von diesem Abstand wird eine Maximalentfernung zwischen einzelnen Potenzialflächen definiert, bis zu welcher diese pauschal zu PFK zusammengefasst werden.

Diesen Maximalabstand, ausgehend von der maximalen Entfernung zwischen WEA des Referenztyps mit einem Rotordurchmesser von 165 m bei einem gängigen Aufstellungsraster (Abstand in Hauptwindrichtung: 5-facher Rotordurchmesser, Abstand quer zur Hauptwindrichtung: 3-facher Rotordurchmesser) unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags wird auf einen Wert von 600 m beziffert. Im Zuge der Zusammenfassung der Potenzialflächen auf Basis des 600 m-Wertes wurde zudem in Grenzfällen (Entfernung bis 1.000 m) die Sinnhaftigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten überprüft. Im Einzelfall kann vom Pauschalwert abgewichen werden und auch weiter auseinanderliegende Potenzialflächen können zu einem gemeinsamen Komplex zusammengefasst werden.

Im Ergebnis wurden die ermittelten Potenzialflächen zu insgesamt 98 PFK für die Einzelfallprüfung zusammengefasst. Diese wurden im Zuge der Grobprüfung um 10 PFK außerhalb der Potenzialflächenkulisse gelegene Alt-Gebiete ergänzt.

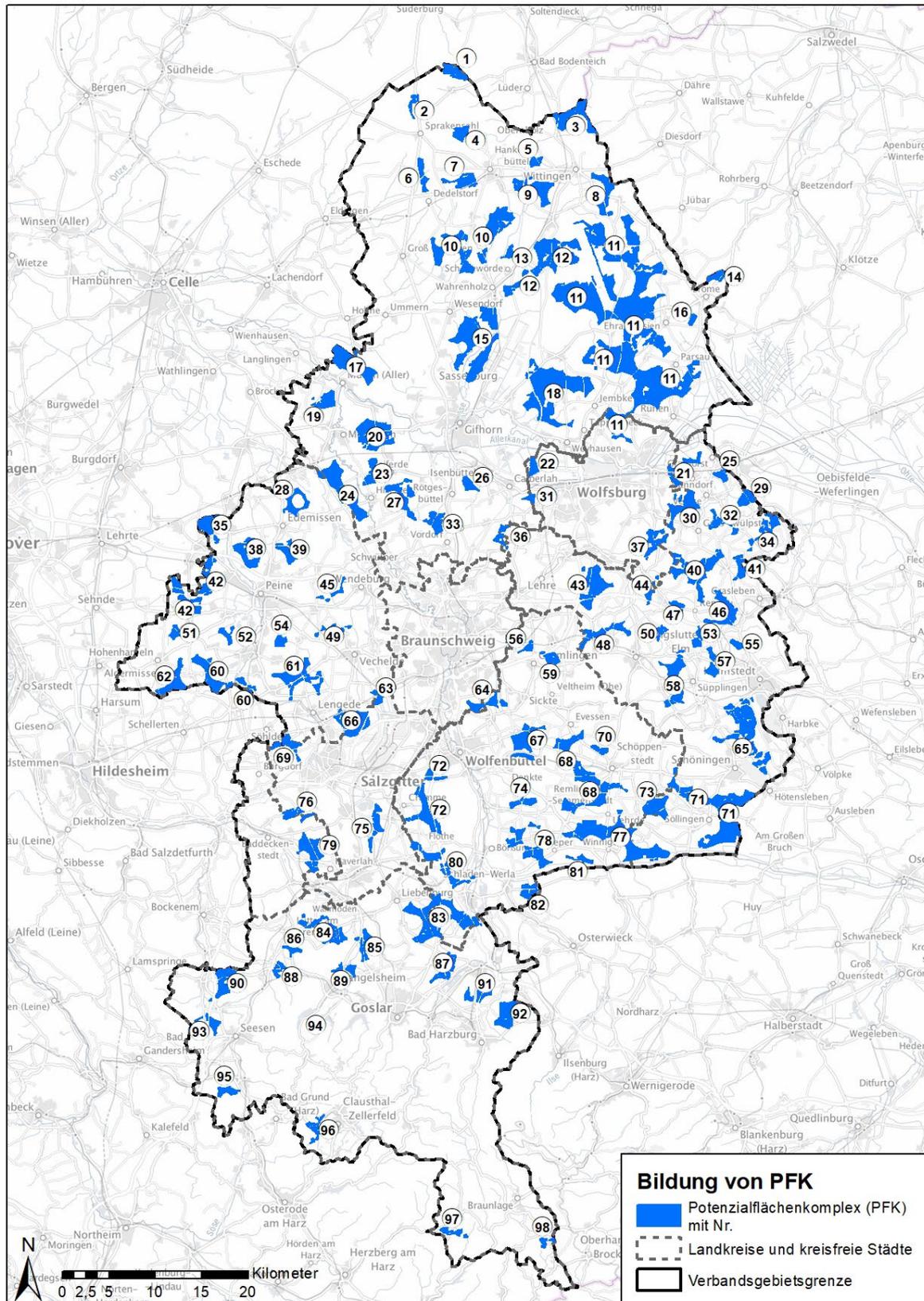


Abbildung 4: Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung, Quelle: Eigene Darstellung

3.2 Einzelfallprüfung der PFK mit Vollziehbarkeitsprognose und Letztabwägung

Die im Zuge der Potenzialflächenanalyse ermittelten **98 Potenzialflächenkomplexe** (PFK) werden im Zuge der Einzelfallprüfung einer weitergehenden, flächenbezogenen Prüfung unterzogen und durch 10 außerhalb der Potenzialfläche gelegene Alt-Gebiete ergänzt. Die so entstehenden 108 PFK Gesamtfläche (38.333 ha) ist weit größer als das gesetzlich festgelegte Teilflächenziel.

Im Sinne der Positivplanung muss die vollständige Einzelfallprüfung inkl. Vollziehbarkeitsprognose nur für die als VR WEN festgelegten Flächen vollständig durchgeführt werden (s. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Daher erfolgt zunächst eine Grobprüfung und Vorauswahl der 108 PFK auf der Basis der Planungsziele des Großraum Braunschweig sowie als besonders gewichtig erachteter, jedoch nicht pauschal, sondern nur im Wege der Einzelfallprüfung sinnvoll und sachgerecht zu berücksichtigender Belange. Nur die nach der Grobprüfung vorausgewählten PFK, welche nach dem Willen des Planungsträgers für eine Festlegung als VR WEN vorgesehen werden sollen, werden anschließend im Einzelnen zu den flächenspezifisch konkurrierenden Nutzungen und Belangen in Beziehung gesetzt und auf ihre Vollziehbarkeit hin überprüft.

3.2.1 Positivkriterium im Rahmen der Grob- und Einzelfallprüfung: Berücksichtigung einer vorhandenen Windenergienutzung

Es ist Ziel des Planungsträgers, den Ausbau der Windenergienutzung im Verbandsgebiet nach Möglichkeit ausgehend von den bereits mit WEA bebauten Flächen voranzutreiben. Auf diese Weise sollen bereits vorhandene Netzanschlüsse effektiv genutzt und kommunale und private Interessen gewürdigt werden. Aus diesem Grund werden Übernahmen und Erweiterungen bereits ausgewiesener VR WEN als Positivkriterium berücksichtigt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden daher:

1. bereits rechtskräftig festgelegte VR WEN welche Bestandteil der auf Grundlage der in 3.1.4 beschriebenen Negativkriterien ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung sind, im Zuge der Abwägung mit Alternativstandorten oder alternativen Abgrenzungsmöglichkeiten eines VR WEN vorrangig behandelt,
2. bereits rechtskräftig festgelegte VR WEN welche nicht Bestandteil der auf Grundlage der in 3.1.4 beschriebenen Negativkriterien ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung sind, zunächst im Zuge der Grobprüfung und bei positivem Ergebnis der Grobprüfung nachfolgend auch in der gebietsspezifischen Einzelfallprüfung (Gebietsblätter) systematisch dahingehend überprüft, ob eine Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete auch zukünftig möglich sein wird und soll.

Durch den zweiten Teilschritt wurde die Potenzialflächenkulisse dort, wo ein Abweichen von den Negativkriterien im Zuge der Abwägung als möglich erachtet worden ist, zum Zweck der Bestandssicherung um vorhandene VR WEN ergänzt. Soweit dies der Fall ist, ist die entsprechende Prüfung sowie die Ergänzung der Bestandsflächen im jeweiligen Gebietsblatt der Einzelfallprüfung (s. 0) dokumentiert.

Die bereits mit WEA bestandenen Teilbereiche des Planungsraumes sollen mit Hilfe dieses Vorgehens soweit möglich den Kristallisationskern der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet

bilden und mit der Windenergienutzung einhergehende Beeinträchtigungen auf bereits vorgeprägte Bereiche konzentriert werden.

3.2.2 Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender PFK

Ausgangspunkt der Grobprüfung und Vorauswahl sind die Planungsziele des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Hierzu gehört, dass zur Vermeidung unnötiger Neu-Inanspruchnahme bisher nicht vorbelasteter Flächen sowie zur angemessenen Würdigung bestehender kommunaler und privater Belange bereits vorhandene Windparks nach Möglichkeit als VR WEN festgelegt und als Kristallisationskerne weiterer Festlegungen dienen sollen (s. 3.2.1). Derartige Flächen enthaltende PFK werden aus diesem Grund vorrangig für die vertiefte Betrachtung ausgewählt. Zusätzlich wird im Zuge der Grobprüfung geprüft, ob bestehende VR WEN außerhalb der ermittelten Potenzialflächenkomplexe ebenfalls weiter als VR WEN festgelegt werden können und entsprechend mit in die Einzelfallprüfung einzubeziehen sind.

Überdies werden die nicht pauschal zur Anwendung gebrachten, aber in der Abwägung mit besonderem Gewicht versehenen und damit im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN führenden Aspekte

- Artenschutz (Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, Nahbereiche zu kollisionsgefährdeten Vogelarten nach § 45b BNatSchG),
- Natura 2000-Verträglichkeit (Prüfung auf im Einzelfall erforderliche Mindestabstände zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungszielen),
- Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Ortslagen durch WEA,
- Landschaftsschutz inkl. Vermeidung einer übermäßigen teilräumlichen Kumulation,
- das Ziel, einer bestmöglichen Konzentrations-/Bündelungswirkung durch Auswahl ausreichend großer Flächen

herangezogen und auf diese Weise nicht weiter zu verfolgende PFK ausgeschieden.

Kappungsgrenze von 4 Prozent pro Verbandsglied

Die Aufgabe, die regionalen Teilflächenziele zu erreichen ist in Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung auferlegt (s. 1.2.2). Träger der Regionalplanung sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreie Städte (§ 20 Abs. 1 NROG). Die Landkreise und kreisfreien Städte im Großraum Braunschweig haben diese Aufgabe dem Regionalverband übertragen.

Die im NWindG für die regionale Ebene bestimmten Teilflächenziele berücksichtigen eine zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden politisch geeinte Kappung auf 4 Prozent der Fläche eines Planungsraums und eine solidarische Umverteilung der gekappten Mengen auf die übrigen Planungsräume. Die planungsraumbezogene Kappungsgrenze bezieht sich i. d. R. auf Landkreise oder kreisfreien Städte.

Vor dem Hintergrund einer möglichst landesweiten Gleichbehandlung sieht auch der Regionalverband Braunschweig eine Kappungsgrenze bei rd. 4 Prozent pro Verbandsglied und eine Umverteilung innerhalb der Region vor.

Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan

Der Großraum Braunschweig liegt innerhalb eines nationalen Verbreitungsschwerpunktes des kollisionsgefährdeten Rotmilans und weist bundesweit mit die höchsten Siedlungsdichten auf (s. Grünberg & Karthäuser 2019). Deutschland besitzt zudem die höchste internationale Verantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. So brüten etwa 50 Prozent des weltweiten Bestandes der Art in Deutschland. In Niedersachsen fanden sich nach der bundesweiten Kartierung des Rotmilans in den Jahren 2010–2014 ca. 1.100 bis 1.200 Brutpaare. Dies entspricht einem Populationsanteil bezogen auf Deutschland von ca. 8 Prozent. Innerhalb Niedersachsens liegt ein besonderer Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Bereich des nördlichen Harzvorlandes und damit auch im Großraum Braunschweig. Aufgrund der außerordentlich hohen Siedlungsdichte des Rotmilans im Großraum Braunschweig, insbesondere in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt sowie in den kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg, und der großen Aktionsradien des Rotmilans sowie der Windenergieempfindlichkeit der Art hat sich der Regionalverband in besonderem Maße diesem Konfliktfeld gewidmet.

Im Ergebnis sollen auf der Ebene der Regionalplanung besondere innerregionale Schwerpunktorkommen des Rotmilans nach Möglichkeit von VR WEN freigehalten werden, um die Kernpopulationen systematisch zu schützen. Eine Berücksichtigung von Verbreitungsschwerpunkten auf der Ebene der Planung wird dabei ausdrücklich auch von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) sowie als Ergebnis der Progress-Studie (Grünkorn et al. 2016) empfohlen. Überdies zielen auch die aktuellen politischen und legislativen Entwicklungen zunehmend auf einen populationsbezogenen Ansatz der Konfliktbewertung und -bewältigung im Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz ab. Damit erhalten die Verbreitungsschwerpunkte planerisch einen noch höheren Stellenwert als bisher.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat aus den beschriebenen Gründen in Ermangelung hierzu vorliegender landesweiter Datensätze auf Grundlage der Daten der landesweiten Rotmilankartierung des NLWKN aus dem Jahr 2019 und unter Rückgriff auf den Kerndichte-Ansatz von Wellmann (2022) eigenständig sog. Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans als Abwägungsgegenstand ermittelt. Nach Prüfung verschiedener Varianten wurde der Bereich mit einer Kerndichte von 400 Prozent (4 mal höhere Dichte als im Landesdurchschnitt von Niedersachsen) als regionaler Verbreitungsschwerpunkt definiert²¹. Die so ermittelten Verbreitungsschwerpunkte werden im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonders hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine Überlagerung eines Potenzialflächenkomplexes (PFK) mit einem Verbreitungsschwerpunkt führt dabei im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN im betroffenen Bereich. Eine Ausnahme bilden in der Einzelfallprüfung erkennbar werdende Situationen, in denen die unmittelbaren örtlichen Verhältnisse bei genauerer Betrachtung ohnehin gegen eine Habitatfunktion für den Rotmilan sprechen. Eine weitere Ausnahme sind insbesondere vorhandene oder bereits genehmigte, in Windparks vorhandene WEA, die letztlich das Ziel, die Verbreitungsschwerpunkte planerisch von WEA freizuhalten im jeweiligen Einzelfall von Vornherein unerreichbar machen.

Ergebnis der Grobprüfung

Im Ergebnis der Grobprüfung und Vorauswahl von PFK für die vertiefte Einzelfallprüfung zur Festlegung als VR WEN werden **76 PFK** (34.683 ha) weiterverfolgt. Für alle 76 PFK erfolgt eine ausführliche

²¹ Ein geringerer Wert führt bei Überlagerung mit der ermittelten Potenzialflächenkulisse zu einer derart großen Flächenreduktion, dass mit Blick auf die zahlreichen weiteren zu berücksichtigenden Belange mit den verbleibenden Flächen eine Erreichung der Teilflächenziele des NWindG nicht mehr möglich wäre.

Einzelfallprüfung und -abwägung, die in Gebietsblättern dokumentiert und der Begründung als Anlage beigefügt ist.

Die verbleibenden 32 PFK sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet und werden nicht weiter betrachtet.

Im Folgenden ist die Grobprüfung der 98 PFK (vgl. Abbildung 5) dokumentiert.

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
01	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
02	alle Teilflächen entfallen: VSG "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" ca. 80 m westlich, dort u.a. koll. gef. Zielarten (z.B. Rohrweihe, Seeadler), Konflikte mögl., Teilfläche entfällt aufgrund VSG; im Norden der südlichen Teilfläche Laubwald, die südliche und östliche Teilfläche entfällt zu Gunsten der Kompaktheit	entfällt
03	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
04	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
05	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
06	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
07	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
08	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
09	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
10	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
11	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
12	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
13	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
14	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
15	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
16	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
17	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
18	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
19	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
20	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
21	alle Teilflächen entfallen: Die nördlichen Teilflächen sind konfliktreich durch Lage im Schwarzstorch-Lebensraum, überwiegend Laubwald, vollst. Klimaschutz- und Immissionswald, Nähe zu VSG, Kleingartensiedlung im Westen überlagert, geringe Größe, Die nordöstliche Teilfläche überlagert im Westen Nahbereich Rotmilan, Dichtezentrum Rotmilan, Schwarzstorch-Lebensraum, im Norden	entfällt

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
	zentraler Prüfbereich Seeadler, Nähe zu VSG, sehr konfliktreich, verbleibende Fläche klein die südliche Teilfläche ist rel. konfliktarm, jedoch recht klein und entfällt wegen Nähe zu besser geeigneten Flächen	
22	entfällt aufgrund Dichtezentrum Rotmilan	entfällt
23	befindet sich größtenteils im Dichtezentrum Rotmilan, lediglich nördlicher Bereich außerhalb, hier großfl. Laubwald/hochwertige Biotop, auch der Norden entfällt vorsorglich aufgrund geringer Restgröße und zur Vermeidung naturschutzfachlicher Konflikte	entfällt
24	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
25	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
26	entfällt aufgrund Dichtezentrum Rotmilan	entfällt
27	entfällt aufgrund Dichtezentrum Rotmilan	entfällt
28	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
29	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
30	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
31	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
32	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
34	im Südwesten der östl. Teilfläche geringfügig vorh. VR WEN und FNP, 1 WEA in Planung, 2 weitere westlich. Nahbereich Rotmilan, entfällt aufgrund Dichtezentrum Rotmilan, und da Bestand sehr kleinflächig	entfällt
35	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
36	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
37	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
38	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
39	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
40	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
41	die nördliche Teilfläche entfällt aufgrund Freihaltewinkel Querenhorst zu Gebiet 40 und im Nordosten Nahbereich Rotmilan die südliche entfällt aufgrund geringer Größe und zu Gunsten Kompaktheit die größte mittlere vorsorglich. wegen besser geeigneter Gebiete in der Nähe und Kumulation LK HE sowie Lage an Landesgrenze	entfällt
42	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
43	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
44	2 WEA vorhanden, entfällt aufgrund Dichtezentrum und Nahbereich Rotmilan, im Norden aufgrund geringer Größe und zu Gunsten Kompaktheit	entfällt

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
45	entfällt wegen geringer Größe in Kombination mit fehlender Kompaktheit	entfällt
46	nördliche Teilfläche entfällt aufgrund geringer Größe < 2,5 ha, südwestliche Teilfläche entfällt aufgrund Vermeidung Umfassung Rottorf; weitere Flächen entfallen vorsorglich. wegen Nähe zu besser geeigneten Gebieten und Kumulation LK HE und/oder Kompaktheit, z.T. Schwarzstorch-Lebensraum	entfällt
47	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
48	entfällt aufgrund Dichtezentrum Rotmilan	entfällt
49	entfällt wegen fehlender Kompaktheit und dabei geringer Größe	entfällt
50	im Nordwesten entfällt ein Bereich aufgrund Nahbereich Rotmilan, Rest der Teilfläche entfällt aufgrund geringer Größe zu Gunsten Kompaktheit, außerdem FFH-Gebiet "Dorm" ca. 80 m entfernt die beiden südlichen Teilflächen entfallen aufgrund der geringen Größe, tlw. Schwarzstorch-Lebensraum zentrale Teilfläche entfällt, obwohl keine Umfassung, konfliktarm, kompakt, aber recht klein, daher vorsorglicher Entfall wegen Kumulation LK HE	entfällt
51	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
52	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
53	entfällt zur Vermeidung Umfassung Süplingen zu Gunsten Gebiet 58, FFH-Gebiet Dorm ca. 75 m entfernt	entfällt
54	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
55	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
56	entfällt wegen Dichtezentrum Rotmilan	entfällt
57	Norden der nördlichen Teilfläche entfällt wegen Freihaltewinkel Emmerstedt zu Gebiet 55; weitere Fläche entfällt vorsorglich wegen Kumulation LK HE, außerdem verläuft VR Leitungstrasse (LROP) zwischen den beiden Teilflächen mit kleinflächiger Überlagerung	entfällt
58	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
59	entfällt wegen Dichtezentrum Rotmilan	entfällt
60	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
61	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
62	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
63	entfällt wegen Umfassung und Rotmilan Nahbereich 500 m	entfällt
64	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
65	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
66	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
67	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
68	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
69	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
70	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
71	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
72	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
73	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
74	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
75	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
76	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
77	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
78	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
79	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
80	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
81	entfällt wegen zu geringer Größe und Kompaktheit sowie Nähe zum Großen Bruch	entfällt
82	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
83	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
84	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
85	entfällt aufgrund Kumulation mit besser geeigneten Flächen, Rotmilan im zentralen Teil, geringer Kompaktheit und dabei geringem Flächenzugewinn	entfällt
86	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
87	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
88	Vorsorglicher Entfall aufgrund von besser geeignetem Nachbargebiet nordöstlich; Entfernung nur etwas mehr als 1 km, daher sonst Kumulation	entfällt
89	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
90	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
91	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
92	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
93	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
94	entfällt da im Harz und nach WFK großflächig hochwertige Biotope sowie Erholungswald	entfällt
95	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
96	entfällt. Lage im Harz, teils extreme Hangneigungen, zudem Mühle und Stillgewässer in Tallagen, sehr inkompakt und aufgrund enger Tallage vsl. auch wenig windhöffig	Entfällt
97	entfällt aufgrund Lage im Harz und großflächig Erholungswald laut WFK	Entfällt
98	Vsl. Entfall wegen Lage im Harz und im Südwesten Überlagerung Erholungswald	entfällt

Tabelle 2: Ergebnisse der Grobprüfung PFK

3.2.3 Detailprüfung in Gebietsblättern

Im Zuge der in den Gebietsblättern dokumentierten ausführlichen Detailprüfung sind diejenigen öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Festlegung als VR WEN sprechen, flächenspezifisch mit dem gesetzlich verankerten sowie dem verbandspolitisch beschlossenen Erfordernis abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Entwicklungschance zu geben. Dabei werden alle auf Ebene der Regionalplanung bekannten und abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. In den Gebietsblättern erfolgen diese flächenbezogene Abwägung ebenso wie die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose, in deren Rahmen sichergestellt werden muss, dass in den schließlich festgelegten VR WEN auch tatsächlich WEA genehmigt und errichtet werden können.

Im Zuge dieser Abwägung sind verschiedene Leitgedanken zu beachten:

- Die Abwägung der Belange muss im Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht erfolgen. Die gesetzliche Zielvorgabe des § 2 NWindG i. V. m. § 3 WindBG, nach der im Großraum Braunschweig bis Ende 2027 eine Fläche von 12.515 ha und bis Ende 2032 eine Fläche von 16.196 ha als VR WEN festzulegen sind, bedingt dabei, unterstützt durch die Regelungen des § 2 EEG, ein grundsätzlich hohes Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung gegen mithin konkurrierende Nutzungen und Belange.
- Die Abwägung von Belangen, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung bedeutsam erkennbar sind, darf nicht unterbleiben.
- Die Abwägung muss im Sinne einer sog. Vollziehbarkeitsprognose im Ergebnis erkennen lassen, dass die letztlich als VR WEN festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von WEA geeignet sind.

Anforderungen an Abwägungsergebnis und Vollziehbarkeitsprognose

Die im Sachlichen Teilplan Windenergie festgelegten VR WEN sind das Ergebnis des zuvor beschriebenen Abwägungs- und Optimierungsprozesses. Sie müssen in Summe die gesetzlichen Flächenziele erfüllen und in ihnen müssen nach allem, was bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, WEA genehmigungsfähig sein. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass jeder "Quadratmeter" innerhalb der festgelegten Vorranggebiete einer Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage offensteht. Da WEA in einem Windpark schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden, ist es lediglich erforderlich, dass angesichts gängiger Aufstellungsraster von WEA absehbar ist, dass hierfür ausreichend Standorte innerhalb der VR WEN zur Verfügung stehen. So können z. B. kleinräumige Belange wie linienhafte Gewässerläufe, die einer Errichtung von WEA entgegenstehen, im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne

wirtschaftliche Einbußen sowie ohne relevante Reduktion der Flächeneffizienz, berücksichtigt werden. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Aufbau der dokumentierenden Gebietsblätter

Die Gebietsblätter sind in sechs Abschnitte untergliedert. Sie dokumentieren den gesamten Abwägungs- und Entscheidungsprozess ausgehend von der räumlichen Abgrenzung des jeweils betrachteten PFK bis hin zur daraus entwickelten Abgrenzung des VR WEN. Für das festgelegte VR WEN wird im Zuge des Gebietsblattes dargelegt, welche konkurrierenden Belange von der Festlegung ggf. betroffen sind und begründet, weshalb diese der Genehmigung von WEA innerhalb der Vorranggebiete (ggf. unter Berücksichtigung von im Zuge der Genehmigungsverfahren noch zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen) nicht entgegenstehen bzw. weshalb diese zu einer veränderten Abgrenzung des resultierenden VR WEN geführt haben.

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung XX
Im einführenden ersten Abschnitt erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung des geprüften PFK mit Angaben zur räumlichen Lage, Größe sowie Anzahl von Teilflächen. Bestandteil dieses Kapitels ist auch eine Übersichtskarte des geprüften PFK.
Positivkriterien
Anschließend erfolgt die Berücksichtigung vorhandener VR WEN (Positivkriterien). Diese beeinflussen die Abwägung zugunsten der Festlegung eines VR WEN, stellen jedoch keinerlei Bedingung für die Festlegung eines VR WEN dar.
Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Detailprüfung
Im Weiteren erfolgt die Prüfung und Abwägung zu den einzelnen abwägungsrelevanten raumordnerischen Belangen. Dieser Abschnitt ist in die Belanggruppen <ul style="list-style-type: none"> • Wohnnutzung und Erholung, • Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000), • Boden, Fläche und Wasser, • Landschaft, Kulturlandschaft, • Denkmalschutz, • Infrastruktur und Technik, • Raumverträglichkeit und • Sonstige Belange (hier werden weitere Belange, z. B. seismologische Stationen, berücksichtigt) untergliedert. <p>Die Prüfung der einzelnen Belanggruppen enthält das Ergebnis der Betroffenheitsanalyse sowie ggf. Hinweise zu daraus im Einzelfall als Abwägungsergebnis resultierenden Anpassungserfordernissen hinsichtlich der Gebietsabgrenzung. Derartige Flächenanpassungen erfolgen immer dann, wenn auf Teilflächen des PFK einzelne oder mehrere zusammenwirkende Belange/Nutzungen, die gegen eine Festlegung als VR WEN sprechen, als gewichtiger eingeschätzt werden als die Windenergienutzung oder auf diesen Teilflächen die Genehmigungsfähigkeit von WEA nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Sofern dies nicht nur Teilflächen eines geprüften PFK betrifft, kann der betroffene PFK nicht als VR WEN festgelegt werden.</p>

<i>Karte mit Vorranggebieten LROP und Schutzgebieten sowie Siedlungsflächen</i>
Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Es schließt sich die Zwischenbewertung des PFK vor einer möglichen Anpassung des Flächenzuschnitts an. In dieser sind die wichtigsten festgestellten Konflikte zusammenfassend dargestellt und es erfolgt eine Beurteilung der Eignung des geprüften PFK für die Festlegung als VR WEN. Hierbei erfolgt bereits eine Abwägung zu ggf. erforderlichen Anpassungen des Flächenzuschnitts.
Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt
Im Weiteren erfolgt die konkrete Benennung inklusive einer Begründung für die entfallenen Bereiche.
Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Abschließend wird die Abwägungsentscheidung dokumentiert und das resultierende VR WEN abgegrenzt, bzw. kartographisch dargestellt. Der dokumentierten Kartendarstellung sind zudem auch die als Ergebnis der Abwägung ggf. verworfenen Teilflächen des jeweiligen PFK zu entnehmen.
<i>Karte mit Festlegungsfläche und entfallenen Teilflächen</i>

Tabelle 3: Aufbau der Gebietsblätter

3.2.4 Prüfung der Raumverträglichkeit

Der Festlegung eines VR WEN als Ziel der Raumordnung dürfen keine anderen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Entsprechend sind die für eine Festlegung als VR WEN infrage kommenden PFK auf eine Betroffenheit bzw. Überlagerung mit derartigen Erfordernissen hin zu überprüfen und bei erkannter Betroffenheit eine Abwägung vorzunehmen, in deren Ergebnis entweder der Windenergienutzung oder den konkurrierenden Erfordernissen der Vorrang eingeräumt wird. Von besonderer Bedeutung sind im Zuge dieser Prüfung andere Ziele der Raumordnung, soweit diese Nutzungen repräsentieren oder Anforderungen definieren, die nicht mit der geplanten Windenergienutzung vereinbar wären. Sofern die jeweiligen Nutzungen nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, ist im Einzelfall gleichwohl auch eine überlagernde Festlegung von VR WEN mit bereits vorhandenen raumordnerischen Zielen möglich.

Neben den Zielen der Raumordnung sind auch ggf. bestehende und überlagernde raumordnerische Grundsätze in der Prüfung zu berücksichtigen, soweit sie mit der Windenergienutzung in Konkurrenz stehen. Bei betroffenen Grundsatzfestlegungen, die grundsätzlich der Abwägung unterliegen, ist vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG jedoch im Regelfall von einem höheren Gewicht der Windenergienutzung ggü. diesen Festlegungen auszugehen. Aus diesem Grund werden die raumordnerischen Vorbehaltsgebiete in den Kartenausschnitten im Gebietsblatt zum Zweck der besseren Lesbarkeit nicht dargestellt.

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Von besonderer Relevanz für die Vollziehbarkeitsprognose sind im Rahmen der Berücksichtigung raumordnerischer Festlegungen die Ziele der Landesplanung aus dem in der Planungshierarchie

übergeordneten Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)²². Diese sind für die Regionalplanung bindend und von ihr im Rahmen der Aufstellung von RROP zu beachten.

Sofern ein PFK oder Teilflächen dieses PFK gegen eine oder mehrere landesplanerische Zielfestlegungen verstoßen bzw. nicht mit diesen vereinbar sind, ist eine Festlegung als VR WEN auf den betroffenen Flächen nicht zulässig. Dabei ist nicht bei jeder räumlichen Überlagerung eines PFK mit einer Zielfestlegung des LROP per se von einem Ausschluss der Windenergienutzung auszugehen. Wie bereits ausgeführt, ist die räumliche Überlagerung eines VR WEN mit einem Ziel (Vorranggebiet) des LROP durchaus möglich, wenn die dann überlagernd festgelegte Windenergienutzung der im LROP als vorrangig festgelegten Nutzung nicht zuwiderläuft oder deren Durchsetzungsfähigkeit erschwert.

Als Beispiel sei hier die Überlagerung eines PFK mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gem. Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 LROP 2022 angeführt. Gem. LROP-Verordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der Trinkwassergewinnung zu beachten. Es sind in diesen Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Sofern also die Errichtung von WEA innerhalb eines überlagernden VR WEN aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Grundwasservorkommens führt, steht das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Dass die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden relevanten Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser zu entsprechend erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist allenfalls in besonderen Einzelfällen zu erwarten, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP einer Festlegung als VR WEN im Sachlichen Teilplan Windenergie im Regelfall nicht entgegensteht.

Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie²³ wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt.

Die auf der dargestellten methodischen Grundlage erforderliche einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit den räumlich abgegrenzten Zielfestlegungen des LROP ist ein wesentlicher Gegenstand der Detailprüfung.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig

Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem RROP zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig legt die eigenen RROP-Ziele und Grundsätze im eigenen Wirkungskreis fest. Anders als bei den Zielfestlegungen des LROP unterliegen diese Festlegungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Ziel- oder Grundsatzfestlegung handelt, grundsätzlich der eigenen Abwägung und können auf diesem Wege auch überwunden werden.

²² LROP-VO i. d. F. vom 26. 9. 2017 (Nds. GVBl.S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 521; 2023 S. 103).

²³ Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten, abrufbar unter: www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html

Das RROP 2008 befindet sich gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie, im Neuaufstellungsverfahren. In diesem Zusammenhang sind alle Ziele und Grundsätze des RROP umfassend zu prüfen und neu abzuwägen.

Aufgrund der Aktualität der Planung wird im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans auch auf die geplanten Inhalte des neuen RROP-Entwurfs abgestellt. Sofern es in der weiteren parallelen Bearbeitung von RROP-Entwurf und dem Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt zu Normkollisionen in Bezug auf einzelne Inhalte kommen sollte, so ist die Kollision unter Berücksichtigung des rechtlichen Grundsatzes, dass die spätere Norm der früheren Norm vorgeht, zu prüfen.

Gleichwohl werden die Überlagerungen der im Teilplan Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 geprüft. Als Ergebnis ergeben sich folgende Überlagerungen mit dem RROP 2008:

Vorranggebiet Trinkwassergewinnung:

Es handelt sich um kein Negativkriterium, vgl. hierzu auch die vorherigen Ausführungen zum Landesraumordnungsprogramm (LROP).

Vorranggebiet Hochwasserschutz:

Die dargestellte Datengrundlage beruht auf eigenen Untersuchungen des Regionalverbands. Mit Ausweisung entsprechender Überschwemmungsgebieten verliert die Festlegung ihre Wertigkeit und ist nicht mehr anzuwenden.

Vorranggebiet Natur und Landschaft:

Die Datengrundlage ist veraltet, so dass die Wertigkeit der vorrangigen Zweckbestimmung in Teilen nicht mehr nachvollzogen werden kann. Die Überprüfung bzw. -arbeitung des Planzeichens erfolgte im Freiraumkonzept 2020. Diese liegt dem RROP-Entwurf zu Grunde. Dennoch wird in den Gebietsblättern die Überlagerung anhand der Realnutzung überprüft und die Abwägung nachvollziehbar dargestellt.

Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung:

Die Planzeichen „Erholung und Tourismus“ wurden 2010/2011 grundsätzlich überarbeitet und mit nachvollziehbaren einheitlichen Kriterien hinterlegt. Die Festlegungen im RROP 2008 besitzen daher noch nicht die Wertigkeit der im RROP-Entwurf festgelegten Kulisse. Nach Beschluss des Teilplans Windenergie findet eine Rückkopplung und Anwendung der Restriktionskriterien im Bereich Erholung und Tourismus statt.

Vorranggebiet Sperrgebiet:

Die Datengrundlage ist veraltet. Bei dem hier als VR Sperrgebiet festgelegten Bereich handelt es sich um den aufgegebenen Truppenübungsplatz Ehra-Lessin. In dem Gebiet stehen z. T. schon WEA.

Vorranggebiet Freiraumfunktion:

Unter dem Planzeichen werden verschiedene Funktionen gefasst. Sofern die vorrangige Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird, ist eine Überlagerung zulässig. Die nachvollziehbare Abwägung erfolgt im Gebietsblatt.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:

Eine Überlagerung im Landkreis Goslar wird im entsprechenden Gebietsblatt (PFK 91 – VR WEN GS_06) thematisiert und nachvollziehbar dargestellt.

Regionalplanerische Festlegungen benachbarter Planungsregionen

Der Großraum Braunschweig grenzt in Niedersachsen an den Landkreis Uelzen, den Landkreis Celle, die Region Hannover, den Landkreis Hildesheim, den Landkreis Northeim und den Landkreis Göttingen. An der östlichen Regionsgrenze grenzen der Landkreis Nordhausen, Landkreis Harz, der Landkreis Börde und der Altmarkkreis Salzwedel an. Bereits im Rahmen der Bekanntmachung der Planungsabsichten zur Neuaufstellung haben benachbarte Gemeinden, Landkreise und Planungsträger Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese sind in die Planung eingeflossen.

Im Planungsschritt der Einzelfallprüfung wurden die Pläne der angrenzenden Planungsträger bezüglich der Windenergiefestlegungen berücksichtigt. In Bereichen in denen relevante Festlegungen benachbarter Planungsträger festgestellt wurden, sind diese im Gebietsblatt dokumentiert.

3.2.5 Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Detailprüfung

Mit dem Ziel, die umweltbezogenen Belange möglichst unmittelbar im regionalplanerischen Abwägungsprozess mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen, sind die entsprechenden Belange direkt in die regionalplanerische Detailprüfung und Abwägung im Gebietsblatt integriert. Entsprechend erfolgen hierin auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes sowie die auf die einzelne Festlegung bezogene Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeit).

Ziel und Aufgabe der Regionalplanung im Allgemeinen und des beschriebenen Abwägungsprozesses im Speziellen ist es diesbezüglich, die festgelegten VR WEN auf möglichst konfliktarme und weniger empfindliche Bereiche zu lenken. Eine vollständige Vermeidung negativer Umweltauswirkungen ist jedoch weder möglich, noch gefordert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Detailprüfung berücksichtigten Belange mit Umweltbezug.

<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit</i>
Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen durch Schall, Schattenwurf und andere optische Effekte
Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung für Ortslagen
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>
Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten
Auswirkungen auf den Biotopverbund
Auswirkungen auf Waldfunktionen
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
<i>Boden, Fläche, Wasser</i>
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Auswirkungen auf Oberflächengewässer
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)
<i>Landschaft</i>
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Auswirkungen auf das Landschaftsbild
<i>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</i>
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz

Tabelle 4: Abwägungskriterien/Belange mit Umweltbezug

Die nach § 8 ROG ebenfalls erforderliche Umweltprüfung erfolgt anschließend an die regionalplanerische Abwägung ausschließlich für die letztlich festgelegten VR WEN und wird in einem eigenständigen Umweltbericht mit separaten Gebietsblättern („gebietsbezogene Umweltprüfung“) dokumentiert. Die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen.

Erläuterung der wichtigsten umweltbezogenen Abwägungskriterien

Nachstehend werden die in Tabelle 4: Abwägungskriterien/Belange mit Umweltbezug in **Fettdruck** dargestellten Kriterien/Belange mit besonderer Bedeutung im Rahmen der Detailprüfung umweltbezogener Belange in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Tabelle weitergehend erläutert.

Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Ortslagen

Als Umfassung bezeichnet man im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung eine Situation, in der geschlossene Ortschaften entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks eingekreist bzw. umstellt werden. Diese „Umzingelung“ wird als negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch erachtet. Es soll daher, neben der Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf oder bedrängende Wirkung mit Hilfe der im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, auch eine unverhältnismäßige, unzumutbare Umfassung von Ortslagen mit WEA vermieden werden.

Die Belastung von Anwohnern durch eine Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von WEA zu sehen und hinsichtlich der Wirkweise vergleichbar. Im Extremfall kann eine übermäßige Umfassung von Ortslagen zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität führen und gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen. Das Vorhaben ist in diesem Fall unzulässig. Diese Auffassung wird u. a. von verschiedenen Verwaltungsgerichten vertreten. So urteilte z. B. das OVG Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 (Urteil vom 16.03.2012, Az. 2L 2/11), dass auf die Ausweisung solcher (Windenergie-)Gebiete zu verzichten sei, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Eine nicht mehr tolerierbare Umfassungswirkung auf Ortslagen ist gleichwohl an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden.

Dies kann entsprechend eines von der Firma UmweltPlan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Fachgutachtens zum Thema Umfassung („Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch WEA“ 2013/2021) dann angenommen werden, *„wenn eine Ortschaft derartig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind, sodass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist, die WEA das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingesperrtseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt.“* (UmweltPlan 2021) Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gem. der o. g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen

und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der WEA eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von WEA zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird.

Zur Vermeidung derartiger, unzumutbarer Auswirkungen greift der Planungsträger die im o. g. Gutachten von 2013 entwickelte und 2021 aktualisierte Vorgehensweise auf.

Demzufolge gerät eine Umfassung von Ortschaften mit WEA im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als $\frac{2}{3}$ des horizontalen menschlichen Sichtfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Dies entspricht einem Umfassungswinkel von 120 Grad. Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Ortschaft positioniert ist (s. Abbildung 6). Für die Umfassungsprüfung im Großraum Braunschweig werden daher in einem ersten Schritt unter Einsatz eines Geoinformationssystems die Ortsmittelpunkte aller Ortschaften im Planungsraum und den angrenzenden Verwaltungseinheiten ermittelt.

Weiterhin spielt für die Bewertung der Umfassungswirkung und Intensität der optischen Wirkung von WEA die Entfernung zur betroffenen Ortschaft eine zentrale Rolle, da die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Diesbezüglich definiert das Fachgutachten von UmweltPlan den zu betrachtenden Wirkraum durch einen Radius von 2,5 km, gemessen vom Ortsrand aus, innerhalb dessen umstellende WEA in die Prüfung einzubeziehen sind. Dementsprechend werden im zweiten Schritt der Umfassungsprüfung die o.g. Ortschaften wiederum unter Einsatz eines Geoinformationssystems mit einem Radius von 2,5 km gepuffert, um die Betrachtungsräume abzugrenzen. Im dritten Schritt der Prüfung erfolgt anschließend die systematische Ermittlung der durch die geprüften PFK potenziell ausgelösten Umfassungswinkel sowie die anschließende Bewertung der Zumutbarkeit, in deren Rahmen auch bereits bestehende WEA im Betrachtungsraum mitberücksichtigt werden.

Zudem werden gem. der angewandten Methodik auch benachbarte PFK berücksichtigt, soweit zwischen den PFK (oder Bestandsanlagen) kein ausreichend großer Korridor ohne WEA besteht. Als ausreichend groß ist der belastungsfreie Korridor dann anzusehen, wenn er einen Winkel von mindestens 60 Grad aufweist. Dieses Maß leitet sich aus dem sog. „Fusionsblickfeld“ des Menschen ab, welches jenen Bereich definiert und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von WEA freizuhalten ist. Im Ergebnis der Prüfung sind daher vier unterschiedliche Fallkonstellationen möglich:

- Ist die untersuchte Ortschaft nur von einem PFK betroffen und ist der ermittelte Umfassungswinkel kleiner als 120 Grad, kann eine unzumutbare Umfassung ausgeschlossen werden.
- Ist der Umfassungswinkel bereits dieses einzelnen Windparks größer als 120 Grad, muss von einer unzumutbaren Umfassungswirkung ausgegangen werden (Fall A, s. auch Abbildung 6).
- Sind mehrere benachbarte PFK in die Umfassungsprüfung einzubeziehen, muss der oben beschriebene belastungsfreie Korridor zusätzlich ermittelt werden. Ist dieser Korridor kleiner als 60 Grad und ist die Summe der von den zu berücksichtigenden PFK ausgelösten Umfassungswinkel größer als 120 Grad, muss ebenfalls von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden (Fall B, s. auch Abbildung 6).

- Ist der belastungsfreie Korridor indes größer als 60 Grad, sind die beiden PFK getrennt voneinander zu beurteilen, sodass im Extremfall auch das Vorliegen zweier PFK zu je 120 Grad noch als zumutbar zu bewerten wäre (Fall C, s. auch Abbildung 6).

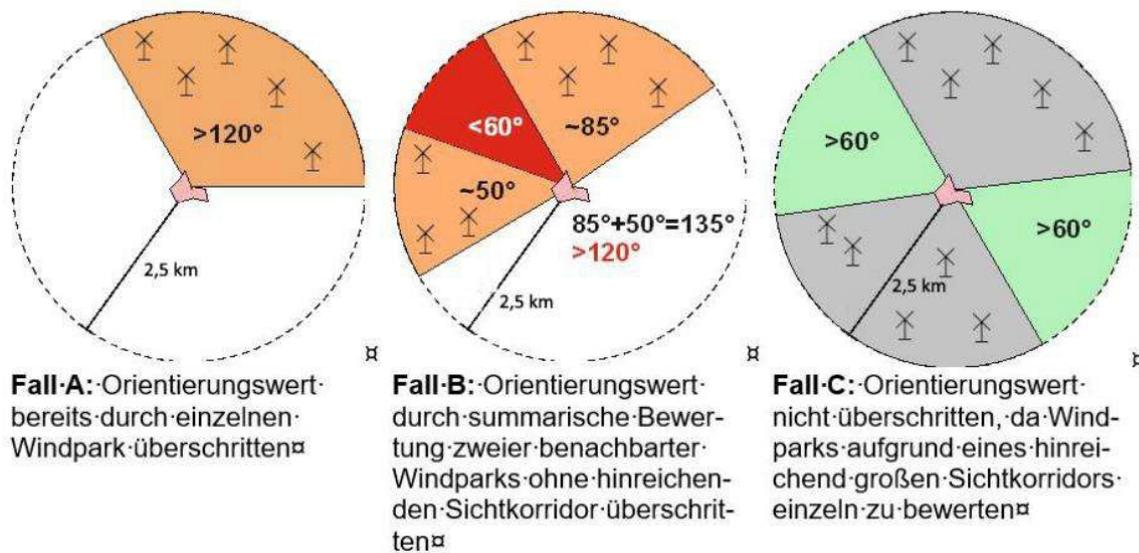


Abbildung 5: Fallkonstellationen Umfassungswirkung, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024, nach UmweltPlan 2021

Kann eine unzumutbare Umfassung einer oder mehrerer Ortschaften durch einen PFK in Anwendung der beschriebenen Methodik nicht ausgeschlossen werden, erfolgt zwingend eine Anpassung des Flächenzuschnitts des PFK bzw. des letztlich hieraus entwickelten VR WEN. Eine Festlegung von VR WEN, die nach Anwendung der beschriebenen Methodik zu einer unzumutbaren Umfassungswirkung führen, erfolgt grundsätzlich nicht, soweit diese nicht bereits durch vorhandene und damit planerisch nicht mehr zu vermeidende Windparks ausgelöst wird. Sofern bereits vorhandene Windparks eine nach der angewandten Methodik unzumutbare Umfassung auslösen, die also bereits besteht, kann eine Festlegung als VR WEN erfolgen, da die Umfassung nicht mehr planerisch zu vermeiden ist. Eine Erweiterung ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

Windenergienutzung im Wald

Das aktuell rechtskräftige LROP 2022 eröffnet, zusammen mit der Einführung der Vorranggebiete Wald, für Niedersachsen erstmalig die Festlegung von VR WEN in Waldgebieten. Hiervon ausgeschlossen sind lediglich die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald sowie Waldgebiete, die gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten oder Vorranggebieten Biotopverbund gelegen sind. Dies berücksichtigend hat der Regionalverband Großraum Braunschweig sein Planungskonzept dahingehend ausgerichtet, dass Wälder nicht pauschal als Negativkriterium von der Festlegung von VR WEN ausgeschlossen werden.

Die nachfolgenden aufgeführten Kriterien dienen der Ermittlung einer konfliktarmen Vereinbarkeit der Windenergienutzung in Wäldern.

Restriktionskriterien

- Naturwald (laut Waldfunktionenkarte²⁴)

²⁴ Die Waldfunktionenkarte Niedersachsen stellt die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Rahmen der multifunktionalen Forstwirtschaft dar. Die Karte wird vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Wolfenbüttel herausgegeben.

<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) • Lärmschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) • Immissionsschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) • Sichtschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) • Avifaunistisch wertvolle Waldbereiche (insbesondere Schwarzstorch-Habitat) • Kernflächen des Wald-Biotopverbunds (laut Niedersächsischem Landschaftsprogramm) • Vorranggebiete für Natur und Landschaft des Entwurfs RROP
Eignungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen (z. B. durch Leitungstrassen, Autobahn o.ä.) • Zugänglichkeit durch Straßen und Wege gegeben • Flächengröße >100 ha

Tabelle 5: Kriterien für die Windenergienutzung im Wald

Die Ergebnisse der waldspezifischen Betrachtungen werden in die gebietsbezogene Umweltprüfung der Gebietsblätter überführt und dementsprechend in die Abwägung und Vollziehbarkeitsprognose zur Festlegung von VR WEN integriert. Prüfgegenstand der Prüfung auf waldspezifische Auswirkungen und Konflikte sind die Waldfunktionen gem. niedersächsischer Waldfunktionenkarte, die Waldtypen gem. ATKISDLM und Luftbildauswertung sowie die Inhalte des im Regelfall überlagernden Vorbehaltsgebiet Wald aus dem Entwurf zum RROP 3.0.

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung

Im Zuge der Detailprüfung im Gebietsblatt erfolgt die Ermittlung und Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in 3.1.2 verwiesen. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt als sog. „artenschutzrechtliche Risikoabschätzung“.

Die auf mehrere Jahre in die Zukunft ausgerichtete Regionalplanung steht bei der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung vor der Herausforderung, dass die räumliche Verteilung der Vorkommen windenergieempfindlicher Arten keineswegs statisch, sondern je nach Art hoch dynamisch ist und jährlich variiert. Zudem müssen auf den Artenschutz bezogene Bewertungen auf Ebene der Regionalplanung im Allgemeinen basierend auf vorhandenen Daten und Informationen erfolgen. Hierzu wurden Daten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen (2023) abgefragt und zudem die bei den unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder vorliegenden Informationen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten berücksichtigt. Eigenständige Erhebungen und Kartierungen sind im Regelfall nicht erforderlich und auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der Größe des Betrachtungsraumes auch nicht zumutbar.

Im Zuge der Risikoabschätzung erfolgt für alle vertieft im Einzelfall zu prüfenden PFK die Abwägung mit den auf der jeweils betrachteten Potenzialfläche konkurrierenden artenschutzfachlichen/-rechtlichen Belangen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung relevant sind. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Rahmen dieser Detailprüfung stehen insbesondere folgende Kriterien im Fokus:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten,
- Avifaunistisch bedeutsame Gebiete für Gast- oder Brutvögel mit Vorkommen planungsrelevanter Arten und mindestens landesweiter Bedeutung,
- sonstige Fachdaten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum.

Als Bewertungs- und Beurteilungsgrundlage ist grundsätzlich der aktuelle Stand der Fachgesetze sowie der Wissenschaft auf Basis einer breit gefächerten Literaturrecherche zu den planungsrelevanten Arten heranzuziehen.

Zentraler Gegenstand der Risikoabschätzung ist die Betrachtung konkreter Artnachweise windenergieempfindlicher Arten im Allgemeinen sowie eine Betrachtung der artspezifischen Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gesetzlich definiert sind. Hierbei werden sowohl störungs- als auch kollisions-/tötungsgefährdete Arten in die Prüfung einbezogen. Maßgeblich für die erforderliche Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind die neuen Inhalte des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos werden hierin vier Bereiche unterschieden:

- der Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG),
- der zentrale Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG),
- der erweiterte Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 BNatSchG) und
- alles außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

Mit dem Ziel der Vermeidung schwerwiegender Konflikte und ggf. erforderlicher weitreichender Vermeidungsmaßnahmen i. V. m. den Regelungen des § 6 WindBG führt die Betroffenheit von Nahbereichen im Zuge der Abwägung im Allgemeinen zu einem Verzicht auf die Festlegung eines VR WEN im betroffenen Überlagerungsbereich. Hintergrund ist, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb dieser Bereiche gem. § 45b BNatSchG regelmäßig als signifikant erhöht anzusehen ist.

Demgegenüber führen Überlagerungen mit dem zentralen Prüfbereich nicht regelmäßig zu einem negativen Abwägungsergebnis für die Festlegung von VR WEN. Im zentralen Prüfbereich können im Rahmen der Genehmigungsverfahren – unabhängig von den Regelungen des § 6 WindBG – fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i. V. mit Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5, Abschnitt 2 BNatSchG) ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken und Verbotstatbestände zu vermeiden. Innerhalb der erweiterten Prüfbereiche ist dann regelmäßig davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, sodass auch eine Überlagerung mit diesen Bereichen auf der Ebene der Regionalplanung im Regelfall nicht zu einem Verzicht auf die Festlegung eines VR WEN führt.

Über die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinaus sind in Bezug auf das artenschutzrechtliche Störungsverbot auch störungsempfindliche Brut- und Gastvogelvorkommen sowie Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung einzubeziehen. Diesbezüglich werden die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen“ genannten Arten und die dort angegebenen Prüfradien berücksichtigt. Darüber hinaus werden laufend aktualisierte „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herangezogen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind.

Unter dem Schutzgut Landschaft werden dabei das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene

Erholungseignung der Landschaft verstanden. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen. Die Qualität einer Landschaft variiert abhängig von der Ausprägung der o. g. Charakteristika sowie mithin vorhandener Störwirkungen. WEA sind diesbezüglich als unmaßstäbliche, naturfremde, technische und in der Regel weithin sichtbare Landschaftselemente regelmäßig mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden. Abhängig von der jeweiligen landschaftlichen Qualität sowie der in Abhängigkeit von den Relief- und Oberflächenstrukturen unterschiedlichen Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber WEA (Stichwort Sichtbarkeit) bestehen jedoch durchaus planungsrelevante Unterschiede in der Schwere und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Von besonderer Bedeutung – und mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt – sind Landschaftsräume hoher Eigenart und Strukturvielfalt, die bisher vglw. störungsarm sind und sich durch eine gewisse Seltenheit oder gar Einmaligkeit im Planungsraum auszeichnen. Eine erstmalige Beeinträchtigung derartiger Landschaftsräume durch WEA soll nach Möglichkeit vermieden werden. Ziel der Planung ist es vielmehr, die Windenergienutzung nach Möglichkeit in bereits vorbelastete und/oder im Planungsraum häufig vorkommende, wenig charakteristische Landschaftsräume geringerer Eigenart zu leiten.

In besonderen Einzelfällen können WEA das Landschaftsbild derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass aufgrund von Anforderungen der Eingriffsregelung die Errichtung und der Betrieb von WEA ausgeschlossen ist, da die Beeinträchtigungen weder ausgleichbar, noch ersetzbar sind (nach § 15 Abs. 5 BNatSchG) und gleichzeitig eine Verunstaltung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Eine Windenergieanlage darf in diesem Fall nicht genehmigt werden, sodass im Rahmen der Detailprüfung/Vollziehbarkeitsprognose mit einem zwingenden Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN zu reagieren wäre, wenn mit der Errichtung von WEA innerhalb eines untersuchten PFK eine sog. „Verunstaltung“ der Landschaft zu prognostizieren wäre. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.

Die durch WEA zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich genommen damit noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Vielmehr ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WEA nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Eigenart besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dabei kann eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft, die gegen ästhetische Beeinträchtigungen in besonderem Maße empfindlich ist, durch ein VR WEN betroffen ist. Es müssen jedoch für eine Verunstaltung über die bloße Sichtbarkeit von WEA hinaus zwingend weitere besondere Umstände vorliegen, welche die Errichtung solcher Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022, Az. 10 S 1861/21). Neben

der landschaftlichen Qualität (Schutzwürdigkeit) ist damit auch die Beeinträchtigungsintensität („besonders grober Eingriff“) in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich spielen u. a. das Ausmaß vorhandener Vorbelastungen, die Größe und Geometrie von potenziellen VR WEN sowie örtliche Gegebenheiten wie das Vorhandensein von sichtverschattenden Elementen, Sichtachsen oder auch besondere Reliefbedingungen eine Rolle (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.06.2019, Az. 1 A 11532/18).

Die genannten Anforderungen an eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch WEA werden im Zuge der Detailprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Soweit diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verunstaltung der Landschaft zu prognostizieren ist, kann eine Festlegung als VR WEN nicht erfolgen.²⁵

Dieser zwingende Ausschluss einer Festlegung von VR WEN ist zu unterscheiden von einer gleichermaßen möglichen Abwägungsentscheidung gegen die Festlegung als VR WEN aus Gründen des Landschaftsschutzes. Die Abwägungsentscheidung ist anders als im Falle der Verunstaltung das Ergebnis der gewichtenden Gegenüberstellung der für und gegen eine Windenergienutzung an einem Standort sprechenden Belange.

Sofern PFK bzw. Teile von diesen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von aus Sicht des Regionalverbandes Großraum Braunschweig im regionalen Maßstab besonders bedeutsamen Landschaftsräumen führen oder infolge ihrer schieren Größe bzw. im Zusammenwirken mit benachbarten PFK zu schwerwiegenden kumulativen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel des Regionalverbands derartige Beeinträchtigungen, soweit angesichts der zu erreichenden Teilflächenziele möglich, durch entsprechende Gewichtung des Belangs „Landschaftsbild“ in der Abwägung zu vermeiden.

Umgang mit Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind im Normalfall unter besonderer Beachtung des § 5 Abs.1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Mit der Novellierung des BNatSchG im Zuge der Wind-an-Land-Gesetzgebung wurde dem § 26 BNatSchG jedoch der nachfolgend zitierte Absatz 3 hinzugefügt, welcher seit Anfang Februar 2023 in Kraft ist:

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gem. § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in

²⁵ Im Ergebnis der in Gebietsblättern durchgeführten Einzelfallprüfung ist eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch keines der festgelegten VR WEN zu prognostizieren.

einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Demnach schließen vorhandene Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA (und damit indirekt auch die Festlegung von VR WEN) zwischenzeitlich nicht mehr aus. Dies gilt gem. Satz 2 selbst dann, wenn in der Schutzgebietsverordnung eines betroffenen Landschaftsschutzgebietes z. B. ein generelles oder spezifisches auf WEA bezogenes Bauverbot postuliert ist. Mit dieser Neuregelung zur Wirkung von Landschaftsschutzgebieten auf die Genehmigungsfähigkeit von WEA trägt der Bundesgesetzgeber einerseits den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und andererseits der regional teils äußerst heterogenen Ausweisungspraxis von Landschaftsschutzgebieten Rechnung. So waren in der Vergangenheit in Regionen, die sehr großräumige und gering differenzierte Landschaftsschutzgebietsausweisungen aufweisen, gegenüber Regionen, die diesbezüglich maßvoller vorgegangen sind, auf unverhältnismäßig wenigen Flächen VR WEN planbar, wenngleich die objektive Qualität und Schutzwürdigkeit der Landschaft zwischen diesen Regionen vergleichbar war.

Die Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig beinhalten zudem Teilräume, die bereits durch verschiedenste technische Infrastrukturen und auch WEA überprägt sind. Angesichts der vom NWindG vorgegebenen regionalen Teilflächenziele ist es angesichts der außerordentlich großen unter Landschaftsschutz stehenden Flächen im Planungsraum vorgezeichnet und unvermeidbar, dass VR WEN auch in diesen Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden.

Diesbezüglich erfolgt gleichwohl im Zuge der Detailprüfung im Bedarfsfall eine Untersuchung, in deren Rahmen die Intensität des voraussichtlichen Eingriffes in ein ggf. betroffenes Landschaftsschutzgebiet ermittelt und mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird. Sofern besonders hochwertige und gleichzeitig empfindliche Teile eines Landschaftsschutzgebietes durch einen PFK betroffen werden, wird dies mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt und führt im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN auf den betroffenen Flächen. Auf der anderen Seite werden Beeinträchtigungen in bereits vorbelasteten oder weniger empfindlichen Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten hingenommen. Hier überwiegt das Interesse an der Windenergienutzung. Diesbezüglich ist u. a. zu berücksichtigen, dass unter Landschaftsschutz stehende Waldgebiete abseits der Waldränder vglw. gering empfindlich ggü. Beeinträchtigungen durch WEA sind, da die Anlagen aus dem Wald heraus aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sind.

Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes (FFH-Verträglichkeit)

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gem. § 34 bzw. § 35 sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die regionalplanerische Detailprüfung und Abwägung eingearbeitet.

Eine unmittelbare Betroffenheit von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten kann bereits aufgrund der Berücksichtigung dieser Gebiete als Negativkriterien im Zuge der Potenzialflächenanalyse (s. 3.1.4) sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete können jedoch auch von WEA in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet durch mittelbare Wirkungen der Anlagen „in das Gebiet hinein“ ausgehen.

Um dies auszuschließen, wird im Unterpunkt „Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)“ des Gebietsblattes eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wird geprüft, ob trotz der räumlichen Nähe erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden können. Kann dies nicht im Grundsatz prognostiziert werden, ist auf die Festlegung als VR WEN zu verzichten, eine Flächenanpassung vorzunehmen oder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Ende ein sicherer Nachweis der Verträglichkeit gelingt, durchzuführen.

Die Bearbeitung der FFH-Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Der Konkretisierungsgrad der FFH-Prüfung entspricht der Maßstabebene des Teilplans. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen des NLWKN und der Schutzgebietsverordnung des zum FFH-Gebiet zugehörigen LSG oder NSG²⁶. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die VS-Gebiete.

Für die Prüfung relevant sind dabei allerdings nur solche Arten und Lebensräume, die gegenüber WEA eine besondere Empfindlichkeit aufweisen.

3.4 Abwägungsergebnis

Im Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Detailprüfung werden **88 VR WEN** mit einer Gesamtfläche von **16.602 ha** festgelegt.

Für die festgelegten Vorranggebiete konnte im Zuge der Detailprüfung dargelegt und sichergestellt werden, dass in ihnen WEA nach den aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und nach allem, was auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist und prüfwürdig erscheint, grundsätzlich (ggf. unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen) genehmigungsfähig sein werden.

²⁶ Der Standarddatenbogen und die Schutzgebietsverordnung sind der Webseite des NLWKN zu entnehmen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/download_s-zu-natura-2000-46104.html, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html).

4 Prüfung auf Erreichung des regionalen Teilflächenziels

Wie eingangs ausgeführt, verpflichtet das NWindG den Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung dazu,

bis zum 31.12.2027 mind. **12.515 ha** bzw. **2,46 Prozent** der Gesamtfläche des Verbandsgebietes und

bis zum 31.12.2032 mind. **16.196 ha** bzw. **3,18 Prozent** der Gesamtfläche des Verbandsgebietes

rechtskräftig als VR WEN auszuweisen. Ist die jeweilige Mindestfläche bis zu den einzelnen Stichtagen nicht erreicht, tritt unmittelbar die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB in Kraft (s. 1.2.5).

4.1 Anrechenbare Flächen

Als Windenergiegebiete sind nach § 2 Abs. 1 WindBG alle Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete sowie mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen definiert. Gem. § 4 Abs. 1 WindBG sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, auf das Erreichen des regionalen Teilflächenziels anrechenbar.

Die Windenergiegebiete im Großraum Braunschweig sind also zum einen die durch Regionalplanung hier im Entwurf des Teilplans vorliegenden 88 VR WEN und zum anderen alle ggf. zukünftig darüber hinaus gehenden rechtswirksamen kommunalen Bauleitplanungen von Windenergiegebieten ohne Höhenbegrenzung.

Auf den Flächenbeitragswert können auch noch Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen²⁷.

Nicht anrechenbar sind indes Flächen aus Entwurfsstadien von Plänen oder unwirksamen Plänen sowie nicht in Form von Geodaten vorliegende Flächenabgrenzungen. Ferner sind auch Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anrechenbar.

Eine solcher Plan mit Höhenbeschränkungen, der erst nach dem 01. Februar 2023 rechtskräftig geworden ist, liegt im Planungsraum im Landkreis Wolfenbüttel in der Samtgemeinde Oderwald vor²⁸.

Die anrechenbare Fläche für den Großraum Braunschweig wird absehbar zukünftig aus den folgenden Flächen zusammensetzen:

1. **Flächen der VR WEN,**
2. **Fläche, die Kommunen zukünftig durch Bauleitplanung ohne Höhenbegrenzung ausweisen und**
3. **vom Rotor überstrichene Fläche von Anlagen außerhalb von Windgebieten.**

²⁷ Für die Anrechnung dieser Flächen ist im entsprechenden § 5 Abs. 1 WindBG im Satzungsbeschluss zum Teilplan Windenergie eine entsprechende Feststellung zu tätigen.

²⁸ Der PFK 72 westlich des Oderwaldes im Landkreis Wolfenbüttel wird als VR WEN WF_03 festgelegt. Die Gesamtfläche beträgt 329 ha. Auf einer Fläche von 173 ha ist am 02.02.2023 ein Bebauungsplan in Kraft getreten, der eine Höhenbegrenzung von 170 m Nabenhöhe festsetzt. Somit ist die im VR WEN gelegene Fläche von 173 ha aktuell nicht anrechenbar.

4.2 Ergebnis

Im Ergebnis werden **allein aus den festzulegenden Vorranggebieten Windenergienutzung des vorliegenden Entwurfes 16.428 ha** Fläche, die gem. WindBG auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar wären, vorgeschlagen. Zudem ist im weiteren Planungsprozess ein Zuwachs an anrechenbaren Flächen durch kommunale Bauleitplanung und vom Rotor überstrichene Fläche von Anlagen außerhalb von Windgebieten zu erwarten.

Allein die Fläche aus den vorgeschlagenen VR WEN entspricht einem Anteil von **3,23 Prozent** der Fläche des Verbandsgebietes.

Mit diesen Festlegungen erfüllt der Regionalverband Großraum Braunschweig das ihm erst für das Jahr 2032 vorgegeben Teilflächenziel bereits jetzt.

5 Anhang zur Begründung

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen, relevante Gesetze und Verordnungen

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

KSG Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

LROP-VO Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) geändert worden ist.

LuftVO Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist.

NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) geändert worden ist.

NStrG Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) geändert worden ist.

NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten in der Fassung vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SchuVO Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 132).

SUP-RL SUP-Richtlinie - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

TA-Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 151) geändert worden ist.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 151) geändert worden ist.

VS-RL Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

WaLG Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) (sog. Wind-an-Land-Gesetz).

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

WRRL Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Ca.	circa
DFS	Deutsche Flugsicherung
d. h.	das heißt
FFH	Flora-Fauna-Habitat
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GW	Gigawatt
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
LAG-VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
MVA	Minimum Vectoring Altitude
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFK	Potenzialflächenkomplex
rd.	rund

RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
s.	siehe
sog.	so genannte
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
vglw.	vergleichsweise
VO	Verordnung
VR WEN	Vorranggebiet Windenergienutzung
VR	Vorranggebiet
VSG/SPA	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Anhang 3 – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Negativkriterien im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse	31
Tabelle 2: Ergebnisse der Grobprüfung PFK.....	58
Tabelle 3: Aufbau der Gebietsblätter	60
Tabelle 4: Abwägungskriterien/Belange mit Umweltbezug.....	64
Tabelle 5: Kriterien für die Windenergienutzung im Wald.....	67

Anhang 4 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Erläuterung Planung "Rotor-Out" und "Rotor-In", Quelle: Regionalverband Großraum Braunschweig - eigene Darstellung.....	14
Abbildung 2: Bearbeitungsschritte des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalverband Großraum Braunschweig, Quelle: Eigene Darstellung.....	17
Abbildung 3: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 1 (links) und der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 2 (rechts), Quelle: Eigene Darstellung	19
Abbildung 4: Bildung von Potenzialflächenkomplexen, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024	48
Abbildung 5: Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung, Quelle: Eigene Darstellung.....	50
Abbildung 6: Fallkonstellationen Umfassungswirkung, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024, nach UmweltPlan 2021	66

Anhang 5 – Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
Landkreis Gifhorn				
01	VR WEN GIF_01	GF Hankensbüttel Bokel 01	184	2
03	VR WEN GIF_02	GF Wittingen Lüben 01	117	1
04	VR WEN GIF_03	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	358	2
05	VR WEN GIF_04	---	68	2
06	VR WEN GIF_05	---	54	2
07	VR WEN GIF_06	---	128	2
08	VR WEN GIF_07	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	157	1 (marginal 2)
09	VR WEN GIF_08		64	1 (marginal 2)
10	VR WEN GIF_09	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	346	2
11	VR WEN GIF_10	GF Wittingen Teschendorf 01	272	2
	VR WEN GIF_11	GF Wittingen Boitzenhagen 01	183	1
	VR WEN GIF_12	GF Brome Ehra 01	505	1
	VR WEN GIF_13	---	1.115	1
	VR WEN GIF_14	---	107	2
	VR WEN GIF_WOB 01	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	237	1
12	VR WEN GIF_15	GF Wittingen Vorhop 01	230	2 (marginal 1)
13	VR WEN GIF_16	---	52	1
14	VR WEN GIF_17	---	97	1
15	VR WEN GIF_18	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	87	1
16	VR WEN GIF_19		50	1
17	VR WEN GIF_20	GF Meinersen Müde 01	395	2
18	VR WEN GIF_21		562	1/2
	VR WEN GIF_22	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	193	2
19	VR WEN GIF_23	---	206	2
20	VR WEN GIF_24	---	243	2
31	VR WEN GIF_WOB 02	---	43	1
33	VR WEN GIF_25	---	19	1
36	VR WEN GIF_HE 01	---	86	1
100	VR WEN GIF_26	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	32	2

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
102	VR WEN GIF_WOB 03	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	20	1
Landkreis Goslar				
83	VR WEN GS_01	---	238	1
84	VR WEN GS_02	GS Liebenburg Osttharingen 01	247	1
86	VR WEN GS_03	---	58	1
89	VR WEN GS_04	---	104	1
87	VR WEN GS_05	GS Vienenburg Immenrode GS 3 Erweiterung	203	1
91	VR WEN GS_06	---	59	1
92	VR WEN GS_07	---	280	1
106	VR WEN GS_08	GS Vienenburg Lochtum 01	62	1
93	VR WEN GS_09	GS Seesen Bornhausen 01	98	1
95	VR WEN GS_10	---	41	1
Landkreis Helmstedt				
25	VR WEN HE_01	---	88	1
29	VR WEN HE_02	---	102	1
30	VR WEN HE_03	---	144	1
32	VR WEN HE_04	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	151	1
34	VR WEN HE_05	---	50	1
40	VR WEN HE_06	---	433	1
43	VR WEN HE_07	---	135	1
47	VR WEN HE_08	---	27	1
55	VR WEN HE_09	---	62	1
58	VR WEN HE_10	HE Königslutter Süplingen 01	130	1
65	VR WEN HE_11	HE Helmstedt, Helmstedt HE 2 Erweiterung	355	1
71	VR WEN HE_12	---	68	1
	VR WEN HE_13	---	80	1
	VR WEN HE_14	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	374	1
73	VR WEN HE_WF_01	---	343	1
77	VR WEN HE_WF_02	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	493	1
	VR WEN HE_15	---	65	1
Landkreis Peine				
35	VR WEN PE_01	VR WEN PE 01	257	1
28	VR WEN PE_02	---	60	1

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
38	VR WEN PE_03	---	121	1
39	VR WEN PE_04	---	81	1
24	VR WEN GIF_PE 01	---	525	1
42	VR WEN PE_05	VR WEN PE 03	268	1
51	VR WEN PE_06	benachbarte VR WEN PE 4 und PE 11 (alt) entfallen	74	1
103	VR WEN PE_07	VR WEN PE 06	39	1
52	VR WEN PE_08	benachbartes VR WEN PE 7 entfällt	42	1
54	VR WEN PE_09	---	44	1
62	VR WEN PE_13	---	221	1
60	VR WEN PE_10	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	167	1
	VR WEN PE_11	---	41	1
61	VR WEN PE_12	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	350	1
104	VR WEN PE_14	PE Hohenhameln Clauen PE 5	67	1
Landkreis Wolfenbüttel				
67	VR WEN WF_01	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	251	1
68	VR WEN WF_02	---	215	1
72	VR WEN WF_03	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	329 (155 anrechenbar)	1
74	VR WEN WF_04	---	123	1
68	VR WEN WF_05	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	150	1
80	VR WEN WF_06	---	74	1
78	VR WEN WF_07	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	262	1
82	VR WEN WF_08	---	137	1
83	VR WEN WF_09	WF Schladen 01 A	225	1
79	VR WEN WF_10	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	449	1
Kreisfreie Stadt Braunschweig				
64	VR WEN BS_WF_01	---	198	1
Kreisfreie Stadt Salzgitter				
66	VR WEN SZ_01	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	418	1
69	VR WEN SZ_02	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	255	1
75	VR WEN SZ_03	---	71	1
76	VR WEN WF_SZ_01	---	83	1

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
Kreisfreie Stadt Wolfsburg				
37	VR WEN WOB_HE_01	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	175	1

Anhang 6 – Gebietsblätter

- in gesondertem Dokument -